

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe

Der Senat von Berlin
SenBJF - III A 1 -
9(0)227 - 5025

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe

A. Problem

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2001 (GVBl. S. 134) hat sich in seiner Struktur bewährt und ist zielgerichtet weiterentwickelt worden, insbesondere durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz) vom 03.07.2019 (GVBl. S. 450) und das Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz) vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995). Es besteht jedoch Anpassungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes und der Stärkung der Beteiligungsrechte von jungen Menschen in stationären Einrichtungen sowie aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen im Bereich Medienbildung und Extremismus, um die Kinder- und Jugendhilfe auch an dieser Stelle gesetzgeberisch auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuentwickeln. Zudem soll die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) deutlich werden.

Weiterhin ist das Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG aufgrund

einzelner Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444) zu ergänzen und es sind redaktionelle, organisatorische und klarstellende Anpassungen erforderlich.

Im Rahmen dieses Artikelgesetzes wird auch die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB IX - SchStVO SGB IX) vom 30.04.2019 (GVBl. S. 270) geändert, um sicherzustellen, dass die Fachlichkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeit die Aufgabe als Reha-Träger liegt, in der Schiedsstelle hinreichend vertreten ist.

B. Lösung

Durch Anpassung und Ergänzung des Landesrechts wird der vorgenannten Zielsetzung Rechnung getragen.

Dies betrifft insbesondere folgende Punkte des Gesetzentwurfs:

Der Kinderschutz wird durch organisatorische und inhaltliche Maßnahmen gestärkt und in § 34 AG KJHG wird festgelegt, dass in den Berliner Jugendämtern fachlich spezialisierte Arbeitsgruppen für die Aufgaben im Kinderschutz nach einheitlichen Vorgaben eingerichtet werden.

In § 25 AG KJHG wird der neue Absatz 2a eingefügt, welcher eine Ausweitung von institutionellen Kinderschutzkonzepten auf ambulante Träger vorsieht.

Mit der neuen Regelung in § 3a wird die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe besonders hervorgehoben.

Ausdrücklich wird als ein Ziel der Jugendarbeit die Befähigung von jungen Menschen, Gefahren durch extremistische Strukturen zu erkennen und sich für die Demokratie einzusetzen, verankert. Neu geschaffen wird § 15a AG KJHG, welcher den Kinder- und Jugendmedienschutz als eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen definiert. Nach Absatz 2 sollen die Träger der Jugendhilfe Kindern und Jugendlichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien nur mit entwicklungsangemessenen Inhalten gewähren.

Der neu eingefügte § 16c AG KJHG beschäftigt sich mit der Prävention und Bekämpfung von Extremismus in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit dem neuen § 30a AG KJHG wird sichergestellt, dass alle Angebote, die eine Betreuung über Nacht vorsehen, also auch familienähnliche Angebote, die über eine Betreuung in Vollzeitpflege hinausgehen, einer Aufsicht unterliegen. Damit wird von dem Landesrechtvorbehalt nach § 45a Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Gebrauch gemacht.

Im Landesjugendhilfeausschuss werden in § 38 Absatz 2 Nr. 7 eine Vertretung des Landesschulbeirats als stimmberechtigtes Mitglied und in § 38 Absatz 3 Nr. 12 AGKJHG eine Vertretung von gesamtstädtisch tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüssen als weiteres beratendes Mitglied aufgenommen.

In § 16 Abs. 2 AG KJHG wird von der Befugnis einer landesrechtlichen Regelung aufgrund von § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Gebrauch gemacht, wonach die Rechtsgrundlage für einen fallbezogenen interkollegialen ärztlichen Austausch bei einer Kindeswohlgefährdung geschaffen wird.

In § 16a AG KJHG werden Vorgaben zur Inobhutnahme zur besseren Übersicht neu zusammengefasst. Dazu wird insbesondere in Absatz 2 die Regelung aus der Nummer 6 des Zuständigkeitskatalogs zum ASOG auch in das AG KJHG eingefügt und den tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen angepasst. Hintergrund hierfür ist, dass es sich bei der (vorläufigen) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht nur um eine Ordnungsaufgabe handelt, sondern es insbesondere um den Schutz des Kindeswohls geht.

Durch den neuen § 28 AG KJHG wird ein neues Landesgremium für Kinder- und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen leben, etabliert.

In § 48 AG KJHG (Finanzierung der Jugendarbeit) wird eine berlinweite Mindestangebotsquote von 30 Prozent für kommunale Angebote im Sinne einer planerischen Zielvorgabe aufgenommen.

Neue Aufgaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 3 Landesorganisationsgesetz (LOG BE) für die bezirklichen Jugendämter, die bisher nicht von den bestehenden landes- und

bundesgesetzlichen Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin inhaltlich umfasst waren, werden durch das Gesetz nicht eingeführt. Vielmehr wird eine Steigerung der Ressourceneffizienz insbesondere von den die Regelungen in den §§ 3 Absatz 1a, 5b und 54 Absatz 4 erwartet.

Eine frühzeitige Beteiligung der bezirklichen Jugendämter im Sinne von § 25 Absatz 1 LOG BE erfolgte parallel zu der frühzeitigen Beteiligung der mitzeichnenden Senatsverwaltungen. Den Leitungen der Verwaltungen der Jugendämter soweit den für Jugend zuständigen Stadträte und Stadträtinnen wurde der Referentenentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgestellt und erörtert. Entsprechende Rückmeldungen sind im Verfahren gewürdigt bzw. berücksichtigt worden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Es werden auch Regelungen zur Stärkung des elektronischen Verwaltungshandelns geschaffen. So wird in § 31a AG KJHG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, wonach geregelt werden kann, dass Anträge und Meldungen an die Betriebsaufsicht digital erfolgen sollen. Weiterhin legt § 49 AG KJHG fest, dass ein digitales Belegungsverfahren mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Leistungsanbietern im Bereich der stationären Jugendhilfe vereinbart werden soll.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

G. Gesamtkosten

Für das IT-gestützte Belegungs- und Freiplatzmeldeverfahren ist von einmaligen Projektkosten in Höhe von 1.000.000 € und von laufenden jährlichen Kosten in Höhe von 180.000 € auszugehen.

Gleichzeitig wird durch diese digitale Maßnahme die zeitintensive Platzsuche für die Jugendämter erheblich vereinfacht und führt zu einer Straffung der Verwaltungsprozesse. Auch durch die Nutzung von infrastrukturellen Leistungen und der vorrangigen familiären Betreuung anstelle von stationären Hilfen für Kinder unter 6 Jahren sowie der Überleitung von jungen Volljährigen in Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sind kostendämpfende Auswirkungen zu erwarten.

Für die Kinder- und Jugenddelinquenzteams der Jugendämter sind die Mittel im Einzelplan 27, Kapitel 2710 im laufenden Haushalt etatisiert. Ab 2028 wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung dieser Teams in den Jugendämtern durch Umorganisation und Umschichtung von freierwerdenden Mitteln in den Bezirken erfolgen kann. Die spezialisierten Arbeitsgruppen für den Kinderschutz sind bereits in einem Großteil der Bezirke eingerichtet. Soweit diese Organisationsverpflichtung in wenigen Bezirken noch umgesetzt werden muss, entstehen keine zusätzlichen Kosten, sondern können durch Umorganisation -wie bereits in den übrigen Jugendämtern erfolgt - erreicht werden.

Die finanziellen Mittel für das Landesgremium stationäre Einrichtungen sind im laufenden Haushalt Kapitel 1040, Titel 42201 eingestellt.

Im Übrigen können die neuen Regelungen im Rahmen des laufenden Haushaltes umgesetzt werden.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Auswirkungen auf das Land Brandenburg ergeben sich nicht.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
SenBJF - III A 1 -
9(0)227 -5025

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe
Vom

Artikel 1
Änderung des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes

Das Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe“.

b) Nach der Angabe zu § 5a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5b Form der Beratung“.

c) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Kinder- und Jugendmedienschutz“.

d) Nach der Angabe zu § 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 16a Vorgaben zur Inobhutnahme

§ 16b Landesverteilstelle

§ 16c Prävention und Bekämpfung von Extremismus“.

e) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Landesgremium stationäre Einrichtungen“.

f) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Erlaubnispflicht für familienähnliche Betreuungsformen“.

g) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Elektronische Übermittlung“.

2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702)“ durch die Angabe „11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629)“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Interessen“ das Wort „aller“ und nach dem Wort „Gesundheit,“ das Wort „Justiz,“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Alle Träger von Leistungen und Angeboten nach diesem Gesetz treffen Maßnahmen der Qualitätssicherung, wozu insbesondere die Gewährleistung des strukturellen und konzeptionellen Kinderschutzes gehört.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Leistungen sollen unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsempfänger grundsätzlich auch als Gruppenangebot für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam entwickelt und angeboten werden.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen sollen die Angebote und Leistungen darauf ausgerichtet sein, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. alle jungen Menschen und ihre Familien gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe haben,“

bb) In Nummer 2 wird das Wort „ausländischer“ gestrichen.

e) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Unterstützung der effektiven Umsetzung der Aufgaben nach diesem

Gesetz sollen in geeigneter Weise Verfahren der geregelten Zusammenarbeit mit den in § 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen und öffentlichen Einrichtungen angestrebt werden. Mit den zuständigen Stellen der Schulverwaltung und den Schulen sind Kooperationsvereinbarungen zur abgestimmten Umsetzung der jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen abzuschließen.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen bei der Umsetzung dieses Gesetzes die Zielsetzung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 7 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dies betrifft unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 4 Nummer 1 insbesondere

1. die Kommunikation für diesen Personenkreis in verständlicher und nachvollziehbarer Form im Rahmen der Beratungen, Leistungen und Beteiligungsprozesse,
2. die diskriminierungsfreie Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und des konkreten Entwicklungsstandes der betroffenen Person und
3. die barrierefreie und gleichberechtigte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für die betroffenen Familien und jungen Menschen.“

6. Dem § 5a wird folgender Satz angefügt:

„Der öffentliche Träger und die Träger der freien Jugendhilfe weisen in geeigneter Form auf das Angebot hin.“

7. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Form der Beratung

Die Beratung nach § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann auch telefonisch, per Videoschaltkonferenz oder in anderer geeigneter Weise digital durchgeführt werden, soweit die zu beratenden Personen damit einverstanden sind. Die Möglichkeit der Teilnahme einer Vertrauensperson der zu beratenden Person ist zu gewährleisten.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer Angebote der Jugendarbeit mit Schulen und der Schulaufsicht partnerschaftlich zusammen und stimmen sich untereinander ab. Hierzu sollen sie Vereinbarungen über die Art und Weise der Zusammenarbeit nach den §§ 5 bis 5b des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Weitere öffentliche Stellen oder andere Kooperationspartner können einbezogen werden.“

b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.“

9. § 6a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. junge Menschen zu befähigen, Gefahren durch extremistische Strukturen oder Institutionen zu erkennen und sich für die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzusetzen;“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.

10. In § 6b Nummer 1 werden nach den Wörtern „soziale Bildung“ die Wörter „auf der Grundlage der Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ eingefügt.

11. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jugendsozialarbeit zielt auf den Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen junger Menschen. Aufsuchende Jugendsozialarbeit ist niedrigschwellig, mobil und sozialräumlich ausgerichtet und wendet sich insbesondere an benachteiligte und ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „und Stadtteilarbeit“ durch ein Komma und die Wörter „Stadtteilarbeit und hybride Angebote“ ersetzt.

13. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden und hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen sowie die Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern der freien Jugendhilfe zu fördern. Sie umfasst präventive und intervenierende sozialpädagogische Angebote im Rahmen von Einzelberatung, Gruppen- und Projektarbeit für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. § 5b des Schulgesetzes bleibt unberührt.“

14. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Kinder- und Jugendmedienschutz

(1) Der Kinder- und Jugendschutz umfasst als wesentliche Aufgabe den Schutz von

Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen durch Kontakt-, Inhalts-, Verhaltens- und Gesundheitsrisiken im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Soweit die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Leistungen einen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien gewähren, sollen sie durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen sicherstellen, dass der Zugang sich auf entwicklungsangemessene Anwendungen, Technologien und Inhalte erstreckt. Sie sollen unabhängig davon dazu beitragen, dass die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien durch Beratungs- und Bildungsangebote dazu befähigt werden, Gefährdungen durch Kontakt-, Inhalts-, Verhaltens- und Gesundheitsrisiken im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu erkennen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen den entwicklungsangemessenen Zugang zu und den selbstbestimmten, kritischen, reflektierten, kreativen, maß- und verantwortungsvollen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (Medienkompetenz) junger Menschen fördern. Für die Weiterentwicklung und Qualifizierung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach Absatz 2, zur Förderung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach Absatz 1 fördert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung entsprechende Angebote und Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Missbrauch“ durch die Wörter „sexualisierter Gewalt“ und das Wort „und“ durch die Wörter „sowie körperlicher und psychischer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sollen durch“ durch die Wörter „stellen durch Präventionsmaßnahmen und“ und die Wörter „anregen oder durchführen“ durch das Wort „sicher“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Fällen des Verdachts einer Gefährdung des Kindeswohls sind Ärztinnen

und Ärzte dazu befugt, sich zur Gefährdungseinschätzung auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten auszutauschen.“

16. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a bis c eingefügt:

„§ 16a

Vorgaben zur Inobhutnahme

(1) Zur Durchführung der Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Krisen- und Gefährdungsfällen sind die Jugendhilfebehörden in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe dazu verpflichtet, geeignete sozialpädagogische Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen und vorzuhalten, um Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht und Betreuung gewähren zu können. Vorrangig für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr soll stets die Möglichkeit der Inobhutnahme in einer familiären Bereitschaftsbetreuung geprüft werden. Für die Inobhutnahme von Mädchen und jungen Frauen zum Schutz vor Gewalt, von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie von jungen Menschen mit komplexen Hilfebedarfen sollen bedarfsspezifische Angebote bereitgestellt werden. Für suizidgefährdete Minderjährige ist eine problemspezifische Betreuung zu gewährleisten.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für

1. die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, die ohne ihre Personensorgeberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Land Berlin haben; die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Personen, die einem sicheren Drittstaat gemäß § 26a Absatz 2 des Asylgesetzes oder einem Staat des Schengen-Raums angehören, gesonderte Zuständigkeitsregelungen durch Ausführungsvorschriften festlegen,

2. die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von Personen der in Nummer 1 genannten Personengruppe bis zu einer Dauer von drei Monaten,

3. die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität der in den Nummern 1 und 2 genannten

Personengruppen nach Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L vom 22.5.2024),

4. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, sowie von Kindern und Jugendlichen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Berlin außerhalb der Geschäftszeiten der bezirklichen Jugendämter,

5. die Gewährleistung des Betriebs von Unterkünften für die in den Nummern 1 bis 3 genannten Personengruppen.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann im Falle einer außergewöhnlich hohen Zahl an Zugängen, in der die bezirklichen Jugendämter die Minderjährigen nicht sofort unterbringen können und andernfalls eine Kindeswohlgefährdung eintreten könnte, die Dreimonatsfrist des Absatzes 2 Nummer 2 vorübergehend verlängern.

§ 16b

Landesverteilstelle

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch Landesverteilstelle im Sinne des § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 16c

Prävention und Bekämpfung von Extremismus

(1) In den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist Handlungen entgegenzutreten, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebende Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder die einen antisemitischen oder rassistischen Inhalt haben oder sonstige Merkmale gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit enthalten.

(2) Liegt eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 vor, hat die anwesende Fachkraft die Pflicht, unverzüglich geeignete pädagogische Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Handlung entgegenzutreten. Von der für den Träger tätigen Fachkraft ist zu

prüfen, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist.

(3) Die betroffenen Träger der Jugendhilfe sollen im Rahmen ihrer besonderen pädagogischen Aufgaben auch durch inhaltliche Aufklärung über politischen und religiösen Extremismus sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit Handlungen im Sinne des Absatzes 1 entgegenwirken. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen und sachkundiger Personen genutzt werden.“

17. In § 17 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt insbesondere, wenn Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder besonderem Schutz- und Unterstützungsbedarf betroffen sind.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Jugendamt“ die Wörter „unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „gehört“ die Wörter „und soweit erforderlich einbezogen“ eingefügt.

19. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist“ ersetzt.

20. In § 20a Satz 2 sowie Satz 3 Nummer 7 und 10 werden jeweils nach dem Wort „Kindern“ die Wörter „und Jugendlichen“ eingefügt.

21. § 22 Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In jedem Bezirk werden mindestens eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in öffentlicher Trägerschaft durch das Jugendamt und eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in freier Trägerschaft betrieben. Die Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft liegt in der Zuständigkeit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Land Berlin kann einen Beirat für Familienfragen einsetzen.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Berliner Beirat für Familienfragen“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.

ccc) Nummer 4 wird Nummer 3

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Während seiner Amtszeit soll der Beirat für Familienfragen einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen erstellen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „Integrations- und Migrationsfragen“ durch das Wort „Partizipation“ ersetzt.

- bb) In Nummer 6 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 14 wird die Angabe „e.V.“ durch die Angabe „KdöR“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor jeder stationären Unterbringung ist zu prüfen, ob geeignete und bedarfsgerechte familiäre Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere durch Pflegefamilien, bestehen. Weiterhin soll abhängig von der gegenwärtigen und zu erwartenden Bedarfslage geprüft werden, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt; die Berücksichtigung des Elternwillens bleibt unberührt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe trifft mit den Trägern von Hilfen in ambulanter Form Vereinbarungen zur Umsetzung von institutionellen Kinderschutzkonzepten. Bei überbezirklichen Angeboten ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung für diese Vereinbarungen zuständig.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Eintritt der Volljährigkeit ist sicherzustellen, dass es zu keinem Hilfeabbruch kommt, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Hilfen haben die Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderungen oder mit drohender Behinderung zu berücksichtigen. Die Absätze 1 bis 5 gelten unter

Berücksichtigung der jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorgaben für die Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dies mit der Zielsetzung von Leistungen zur Teilhabe in der Eingliederungshilfe übereinstimmt. Soweit entsprechende Bedarfslagen sowohl für Hilfe zur Erziehung als auch für Eingliederungshilfe vorliegen, sind die Leistungen abgestimmt aufeinander zu erbringen.“

24. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugleich Rehabilitationsträger, sind die Vorgaben des § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Teilhabepflanverfahren zu beachten.“

25. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Landesgremium stationäre Einrichtungen

(1) Bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung wird ein Beteiligungsgremium für die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe betreuten jungen Menschen auf Landesebene eingerichtet. Dieses setzt sich für die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe betreut werden, ein.

(2) Über Mitgliedschaft und Zusammensetzung des Gremiums entscheiden die betreuten jungen Menschen selbst.“

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „sowie der erforderlichen Zuverlässigkeit des Trägers für den Betrieb der Einrichtung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „gesetzlich oder vertraglich“ eingefügt

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Feststellung der Zuverlässigkeit des Trägers nach Absatz 1 Nummer 1 kann die Aufsichtsbehörde den Träger dazu auffordern, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes für die vertretungsberechtigten Personen sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „junge Menschen“ durch die Wörter „Kinder und Jugendliche“ und die Wörter „jungen Menschen“ durch die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „in Verbindung mit § 45a“ eingefügt.

27. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Erlaubnispflicht für familienähnliche Betreuungsformen

Familienähnliche Betreuungsformen bedürfen einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfen zur Erziehung über § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus erbracht werden.“

28. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „oder eine von ihm beauftragte Person“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Meldepflichtig ist auch die nichtplanmäßige Entlassung eines Kindes oder Jugendlichen aus einer stationären Einrichtung.“

29. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a
Elektronische Übermittlung

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann für die Übermittlung von Anträgen und Meldungen nach den §§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine elektronische Übermittlung vorsehen. Näheres hierzu ist durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

30. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 bis 7 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn zwei geeignete Kindertagespflegepersonen mit der erforderlichen besonderen Qualifikation im Verbund zusammenarbeiten. Innerhalb des Verbundes ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung von nicht vertraglich zugeordneten Kindern aus einem gewichtigen Grund möglich, wobei pflegerische Tätigkeiten und pädagogisch konzeptionelles Arbeiten als gewichtiger Grund eingeschlossen sind. Eine Vorsorge für Vertretungssituationen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein. Die für die Prüfung der Erlaubnis maßgebliche Anzahl der Kinder bestimmt sich nach der vertraglichen Belegung je Tag. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen, auch unter Berücksichtigung der Anzahl der betreuten Kinder, ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.“

31. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wahr“ ein Komma und die Wörter „soweit in diesem Gesetz nichts Anderes geregelt ist“ eingefügt.

32. Nach § 34 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Aufgaben im Kinderschutz sind spezialisierte Arbeitsgruppen, die von den übrigen Aufgaben des Jugendamts nach einheitlichen Maßstäben organisatorisch getrennt sind, vorzuhalten.“

33. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gebildet“ ein Semikolon und die Wörter „er kann sich eine Geschäftsordnung geben“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Der Wahlvorschlag soll mindestens eine Person als Mitglied und eine Stellvertretung enthalten. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Träger der freien Jugendhilfe ist zulässig.“

bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „so sollen die Träger für die Ersatzwahl mindestens 2 Personen vorschlagen“ durch die Wörter „liegt das Vorschlagsrecht bei demselben Träger“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt: „Reicht der Träger innerhalb eines Monats keinen neuen Wahlvorschlag ein, richtet sich das weitere Verfahren nach den Sätzen 1 bis 4.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. bis zu drei Personen zur Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne des § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

- d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ durch ein Komma und die Angabe 5 und 10“ ersetzt.

34. In § 37 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 200)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 108) geändert worden ist“ ersetzt.“

35. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Behinderung“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „Behinderungen und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesschulbeirats.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Person zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Vorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen,“

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. einen Vertreter oder eine Vertreterin gesamtstädtisch tätiger, selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

d) In Absatz 6 werden die Wörter „Familienfragen und“ durch das Wort „Familienfragen,“ und das Wort „Behinderung“ durch die Wörter „Behinderungen und die Person nach Absatz 2 Nummer 7 wird auf Vorschlag des Landesschulbeirats“

ersetzt.

36. Dem § 39 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landesjugendhilfeausschuss soll regelmäßig mindestens alle zwei Monate tagen.“

37. § 43a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „und sind alle vier Jahre fortzuschreiben“ durch die Wörter „sowie von der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie sind alle vier Jahre fortzuschreiben.“

38. § 43b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „und sind alle vier Jahre fortzuschreiben“ durch die Wörter „sowie von der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie sind alle vier Jahre fortzuschreiben.“

39. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285)“ ersetzt.

40. In § 47 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

41. Dem § 48 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die standortgebundene offene Jugendarbeit nach § 6c Absatz 1 Nummer 1

soll eine berlinweite Mindestangebotsquote von 30 Prozent für kommunale Angebote nicht unterschritten werden.“

42. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden das Wort „Kostensätze“ durch das Wort „Entgelte“ und das Wort „Leistungsfähigkeit“ durch das Wort „Leistungsgerechtigkeit“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.
- c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Weiterhin sollen sie auch die Pflicht zur Nutzung eines vom Land Berlin zur Verfügung gestellten IT-gestützten Belegungs- und Freiplatzmeldeverfahrens im Bereich der stationären Hilfen sowie ein wirksames Verfahren zur Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung regeln.“

43. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den Schulen,“ und nach den Wörtern „entwickeln und“ die Wörter „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden das Wort „Absehen“ durch die Wörter „einem möglichen Absehen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ die Wörter „einer möglichen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „der im Vorverfahren eingeleiteten Maßnahmen und“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - „(3) In den bezirklichen Jugendämtern sollen spezialisierte Arbeitsgruppen zur

Intervention und Prävention von Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen eingerichtet werden, um den Gefahren eines sich verfestigenden straffälligen Verhaltens von Kindern ab dem zehnten Lebensjahr und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dabei sollen die Arbeitsgruppen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 mit den weiteren Akteuren kooperieren.“

44. Dem § 52 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch richtet die oberste Landesjugendbehörde ein sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut ein, das Angebote zur überörtlichen Fort- und Weiterbildung von sozialpädagogischem Personal im System der Kinder- und Jugendhilfe bereitstellt. Das Institut ist dazu berechtigt, bei den Trägern der Jugendhilfe Bedarfsabfragen durchzuführen, um das Fort- und Weiterbildungsprogramm bedarfsgerecht auszugestalten.“

45. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „über § 85 Absatz 1“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung der jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorgaben über die Eingliederungshilfe nach § 35a“ und die Wörter „Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 725)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602)“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind oder im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß § 99 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Leistungen erhalten können und“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus der Jugendhilfe“ gestrichen sowie die Wörter „behinderte erwachsene Menschen“ durch die Wörter „erwachsene Menschen mit Behinderungen“ und das Wort „Betroffenen“ durch das Wort

„Leistungsberechtigten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und“ durch die Wörter „zum Zuständigkeitswechsel zur“ ersetzt.

46. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Jugendamt ist als Pfleger oder Vormund außer in den in § 56 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen auch in den Fällen des § 1799 Absatz 2 Satz 1, § 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1835 Absatz 1 Satz 1, § 1863 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 1865 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Genehmigung des Familiengerichts und den Nachweispflichten befreit.“

Artikel 2

Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX

Die Schiedsstellenverordnung SGB IX vom 30. April 2019 (GVBl. S. 270), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2025 (GVBl. S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren, die Leistungen für Kinder und Jugendliche betreffen, gehören der Schiedsstelle zusätzlich jeweils zwei Vertretungen der Erbringer von Leistungen für Kinder und Jugendliche und des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe an.“

2. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung bestellt im Benehmen

mit den Bezirksämtern die zusätzlichen Vertretungen des Trägers der Eingliederungshilfe und deren Stellvertretungen in Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Der Gesetzentwurf dient der Stärkung des Kinderschutzes, der Prävention und Intervention von Kinder- und Jugenddelinquenz sowie der Beteiligungsrechte von jungen Menschen in stationären Einrichtungen. Außerdem soll er den Kinderschutz im Bereich Medienbildung und Extremismus fördern.

Mit der neuen Regelung in § 3a wird die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe besonders hervorgehoben. Weiterhin wird in § 5c der sog. Verfahrenslotse dauerhaft im Land Berlin verankert.

Weiterhin ist das Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG aufgrund einzelner Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444) zu ergänzen und es sind zudem redaktionelle, organisatorische und klarstellende Anpassungen erforderlich.

b) Einzelbegründungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes):

Zu 1. (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund neuer Regelungen angepasst.

Zu 2. (§ 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 3. (§ 2):

Zur Gewährleistung der Europäischen Richtlinie zur Umsetzung kindgerechter Justiz, welche die Sicherung von Rechten in allen das Kind betreffenden Verfahren vorsieht, wird das Wort „Justiz“ eingefügt.

Zu 4. (§ 3):

Die Änderung in Absatz 1 betont die Verpflichtung zu Qualitätssicherung und insbesondere zu Maßnahmen des Kinderschutzes und nimmt insoweit Bezug auf die nach den §§ 79a und 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch bestehenden Vorgaben. Dies gilt für alle Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, d.h. auch für Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Der neue Absatz 1a benennt Pooling-Leistungen als ein Angebot, das für mehrere Personen gemeinsam erbracht werden kann. Solche Angebote sollen entwickelt werden und entsprechend dem Bedarf der Berechtigten und den jeweils geltenden Vorgaben des SGB VIII angeboten werden. Diese landesrechtliche Regelung soll auch im Hinblick auf zukünftige bundesrechtliche Regelungen kompatibel sein. Die Änderungen in Absatz 2 und Absatz 4 sollen sicherstellen, dass alle jungen Menschen und ihre Familien berücksichtigt werden.

Der neue Absatz 5 präzisiert die allgemeine Vorgabe des § 81 SGB VIII zur strukturellen Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Adressaten der Leistungen nach dem AG KJHG auswirkt. Eine herausgehobene Bedeutung hat hier sowohl auf gesamtstädtischer wie auf bezirklicher Ebene die Abstimmung von Verfahren mit dem Bereich Schule. Hier zeigt sich zunehmend das Erfordernis der allgemeinen wie fallbezogenen Zusammenarbeit und Verantwortungsklarheit im Bereich der individuellen Hilfen. Dies soll im Bedarfsfall auch Regelungen zur entgeltfreien Überlassung von geeigneten Räumen für Angebote der Jugendhilfe, die an einer Schule tätigen Träger der freien Jugendhilfe erfolgen (vgl. § 5 SchulG). Die Regelung soll auch den Prozess zum Berliner Leitbild zur Kooperation Schule/ Jugendhilfe und die im Bereich der Kooperation Jugendhilfe - Schule gewachsenen Strukturen aufnehmen. Die Regelung nach § 6 Abs. 5 konkretisiert diese allgemeine Vorgabe für den Bereich der Schulsozialarbeit und bleibt unberührt.

Ziel ist es auch z.B. Verfahrensabsprachen zwischen dem Landeseinwohneramt und den Polizeibehörden, Kooperationsvereinbarungen mit der Jugendberufsagentur und

auch Kooperationen der öffentlichen Jugendhilfeträger zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, soweit Familien mit minderjährigen Kindern betroffen sind, abzuschließen.

Zu 5. (§3a):

Durch die Einführung des neuen § 3a wird die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe als eigenständiger Grundsatz hervorgehoben und damit die Zielsetzungen des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) des Landes Berlin für junge Menschen berücksichtigt

Zu 6. (§ 5a):

Um sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten Kenntnis über die Einrichtung und Tätigkeit der Ombudsstellen erlangen, wurde eine Informationspflicht festgelegt.

Zu 7: (§ 5b):

Die Regelung in § 5b soll zum einen die Beratungsstellen entlasten und zum anderen eine niedrigschwellige Beratungsstruktur sicherstellen. Des Weiteren können so Beratungen barrierefrei angeboten werden und die Zugänglichkeit verbessert werden.

Zu 8. (§ 6):

Die Neufassung des Absatzes 5 soll die Kooperation von Schule und Jugendhilfe verbindlicher ausgestalten und auch die Schulaufsicht stärker miteinbeziehen. Neben den schulischen Akteuren und den Trägern der Jugendhilfe sollen auch, soweit erforderlich, weitere Behörden wie beispielsweise das Gesundheitsamt oder das Kulturamt einbezogen werden. Die Wirkung der Zusammenarbeit sollte regelmäßig evaluiert werden. In Absatz 9 wird geregelt, dass Angebote der Jugendarbeit auch für junge Menschen mit Behinderung zugänglich sein sollen.

Zu 9. (§ 6a):

Durch die Ergänzung der Regelung durch Nummer 2 wird als ein Ziel der Jugendarbeit ausdrücklich verankert, dass junge Menschen gegenüber Extremismus sensibilisiert und sie dazu ermutigt werden sollen, die Demokratie zu verteidigen und sich dafür zu engagieren.

Zu 10. (§ 6b):

Sowohl als ein Ziel und als auch ein Schwerpunkt der Jugendarbeit wird nunmehr die Vermittlung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bestimmt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes umfasst dieser Begriff die Kernsubstanz des geltenden Verfassungsrechts sowie die Grundprinzipien der politischen Ordnungs-

und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht (Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit).

Zu 11. (§ 11):

Mit der Ergänzung „insbesondere“ soll angeregt werden, dass auch eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in Betracht kommen kann. So ist eine Einbeziehung zum Beispiel der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder sonstigen Akteuren denkbar. Darüber hinaus werden die Bezeichnungen der Arbeitsverwaltungsstrukturen angepasst.

Zu 12. (§ 13):

Es handelt sich um eine Anpassung der Formulierung an weiterentwickelte Begrifflichkeiten.

Zu 13. (§ 14):

Die Änderung stellt klar, dass die Leistung durch anerkannte Träger erbracht werden soll. So kann die fachliche Kompetenz und Qualität der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sichergestellt werden. Ausdrücklich wird die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen und der Träger der freien Jugendhilfe als Teil der schulbezogenen Jugendsozialarbeit benannt. Dies umfasst sowohl die außer- wie auch die innerschulische Kooperation. Zudem wird der Inhalt der Maßnahmen beschrieben.

Zu 14. (§ 15a):

Der Zugang und die Nutzung des digitalen Umfelds sind wichtig für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, für ihre Einbeziehung, Bildung und Teilhabe sowie für die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Beziehungen. Aufgrund der steigenden Bedeutung von digitalen Medien ist eine Regelung zum Kinder- und Jugendmedienschutz erforderlich. Die Verpflichtung nach Absatz 2 richtet sich sowohl an die Träger der öffentlichen als auch an die Träger der freien Jugendhilfe.

Zu 15. (§ 16):

Die Norm wird in Absatz 1 an den aktuellen Gewaltbegriff angepasst. Der Schutz von jungen Menschen wird verbindlicher geregelt. Ausdrücklich werden Präventionsmaßnahmen aufgenommen. Der bisherige Absatz 2 wird in den neugefassten § 16a Absatz 1 aufgenommen. Der neue Absatz 2 macht von der Ermächtigung nach § 4 Abs. 6 KKG Gebrauch, wonach eine landesgesetzliche Regelung über die Befugnis eines fallbezogenen, interkollegialen Austausches zwischen Ärztinnen und Ärzten möglich ist.

Zu 16. (§§ 16a bis c):

a) § 16a:

Die Regelungen zur Inobhutnahme sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer Norm im AG KJHG zusammengeführt werden. Absatz 1 wird aus § 16 Abs. 2 AG KJHG (alt) übernommen. Es wird eine Änderung eingefügt, wonach bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sicherzustellen sind. Damit wird entsprechend dem JFMK-Beschluss vom 22./23.5.2025 der Auftrag zur Bereitstellung von Angeboten für Verbesserung der Versorgungssituation von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen gesetzlich verankert. Zudem wird der Begriff „jüngere Kinder“ genauer definiert und die Verpflichtung zur Prüfung einer familiären Bereitschaftsbetreuung festgelegt. Für suizidgefährdete Minderjährige sind unverzüglich geeignete Schutz-, Betreuungs- und gegebenenfalls medizinische Maßnahmen einzuleiten. Eine problemspezifische Betreuung in Zusammenarbeit mit verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens (u.a. KJP, KJPD, Kliniken) ist sicherzustellen.

In Absatz 2 werden auch die Zuständigkeiten aus der Nr. 6 Anlage zum ASOG aufgenommen und inhaltlich überarbeitet.

Die Einfügungen in der neuen Nummer 3 sind notwendig, um die Senatsverwaltung für Jugend und Familie als zuständige Überprüfungsbehörde für die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern festzulegen.

Die Fassung berücksichtigt auch die kommende Neufassung des Gesamtkatalogs in der Umsetzung der Verwaltungsreform. Es handelt sich bei der Inobhutnahme nicht nur um eine Ordnungsaufgabe, sondern um eine Maßnahme zum Schutze des Kindeswohls. Die Aufnahme in das AG KJHG führt zu einem einheitlichen Regelungsgefüge und fördert damit die Anwendungsfreundlichkeit.

b) § 16b

Durch die Regelung wird die Zuständigkeit der Landesverteilstelle klargestellt und auf landesrechtlicher Ebene normiert.

c) § 16c

Jede Form von politischem und religiösem Extremismus sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist Kindeswohl gefährdend, weshalb Kinder und Jugendliche davor zu schützen sind. Die Regelung in Absatz 1 schafft aus diesem Grunde klare Vorgaben,

wie mit einem Fall nach Absatz 1 umzugehen ist. Die Normierung eines einheitlichen Verfahrens in allen Einrichtungen soll den Fachkräften das Vorgehen bei einem Vorfall nach Absatz 1 erleichtern. Die betreuende Fachkraft hat in diesen Fällen – bei Bedarf in Rücksprache mit der Leitung des Trägers – die in Frage kommenden pädagogischen Maßnahme unverzüglich zu prüfen und zu ergreifen. Ein abschließender Katalog der Handlungsweisen im Gesetz ist dabei weder angezeigt noch möglich, da die geeigneten pädagogischen Interventionen vom jeweiligen Einzelfall abhängig sind. Es ist daher Aufgabe auf untergesetzlicher Ebene im fachlichen Diskurs des öffentlichen Trägers und der freien Träger geeignete Handlungsleitlinien zu erarbeiten. Die Verpflichtung zur inhaltlichen Aufklärung in Absatz 3 soll einer Wiederholung eines solchen Vorfalls nach Absatz 1 entgegenwirken.

Zu 17. (§ 17):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 86. (§ 18):

Die Änderung erweitert die Beteiligung des Jugendamtes bei polizeilichen Maßnahmen.

Zu 19. (§ 19):

Es liegt eine redaktionelle Änderung vor.

Zu 20. (§ 20a):

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass auch Jugendliche als Zielgruppe erfasst sind.

Zu 21. (§ 22):

Die Änderung beruht zum einen auf der Neufassung der Rahmenvereinbarung über die Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) vom 21.11.2022, zum anderen auf der Umstellung der Finanzierungsform der freien Erziehungs- und Familienberatungsstellen hin zu einer Gesamtzuwendung durch die SenBJF. Darüber hinaus schafft die Regelung die strukturelle Vorgabe, dass in jedem Bezirk jeweils eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in öffentlicher und in freier Trägerschaft betrieben werden soll.

Zu 22. (§ 24):

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit eröffnet, dass zukünftig die bisherigen Strukturen zur Beratung der Familienpolitik und Familienförderung durch andere Instrumente bei Bedarf weiterentwickelt werden. Der Zeitrahmen für die Erstellung

des Berichts wird auf die gesamte Amtszeit erweitert. In Absatz 3 werden die Bezeichnungen der Mitgliedsorganisationen redaktionell angepasst und in Absatz 7 wird eine flexiblere Ausgestaltung des Sitzungsrhythmus ermöglicht.

Zu 23. (§ 25):

Die Ergänzung in Absatz 1 rückt familiäre Möglichkeiten der Versorgung in den Mittelpunkt und soll auch darauf hinweisen, dass regelmäßig eine Adoption des Kindes zu prüfen ist. Durch die Vorgabe, dass dies unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen Bedarfssituation und unter Berücksichtigung des Elternwunsches erfolgt, bleibt das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht gewahrt.

In Absatz 2a werden die Schutzkonzepte entsprechend § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII auf die ambulanten Träger ausgeweitet.

Im neuen Absatz 3a wird darauf hingewiesen, dass die Jugendämter bei Eintritt der Volljährigkeit vor Beendigung der Hilfe prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für Hilfe nach § 41 SGB VIII vorliegen.

Die Änderung in Absatz 6 stellt klar, dass sich die fachlichen Grundsätze der Absätze 1 bis 5 nur unter Berücksichtigung der Zielsetzung als Teilhabeleistung auf Leistungen nach § 35a SGB VIII übertragen lassen. Es wird damit eine bisher im Landesrecht noch nicht geregelte Schnittstelle der Leistungen nach § 35a SGB VIII als Leistung der Teilhabe zu Leistungen der Hilfe zur Erziehung beschrieben. Durch den dynamischen Verweis auf Bundesrecht können strukturelle Entwicklungen im SGB VIII und SGB IX in der Umsetzung im Landesrecht zukünftig jederzeit unmittelbar abgebildet werden.

Zu 24 (§ 26):

Im neuen Absatz 4 wird auf die Anwendung der Verfahrensvorschriften des Hilfeplanverfahrens im Teilhabeplanverfahren (§§ 19, 21 Satz 2 SGB IX) hingewiesen. r

Zu 25. (§ 28):

Es wird ein Beteiligungsgremium für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen eingerichtet, um die Mitbestimmungsrechte der jungen Menschen zu stärken. Näheres zu diesem Gremium soll nicht festgelegt werden, sondern von den Kindern und Jugendlichen mit entsprechender Unterstützung selbst erarbeitet werden.

Zu 26. (§ 30):

In Absatz 1 Nummer 1 wird an das SGB VIII angepasst und der unbestimmte Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit wird eingeführt. Dazu gehört z.B. die fristgerechte, vollständige Einreichung von Unterlagen sowie die Mitwirkung in Beschwerde- und Meldeverfahren. Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigt, dass die Mindestpersonalausstattung gesetzlich

oder vertraglich geregelt sein kann. Die neue Nummer 1a benennt Dokumente, die unter anderen, zur Prüfung der „Zuverlässigkeit“ auf Anfrage der Behörde vorgelegt werden müssen.

Die Ergänzung in Absatz 4 dient der Klarstellung der Altersgrenzen. Weitere erläuternde Vorgaben sollen durch untergesetzliche Vorgaben insbesondere durch Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Absatz 5 wird an die aktuelle Fassung des SGB VIII angepasst.

Zu 27. (§ 30a):

Die Einführung des neuen § 30a stellt sicher, dass alle Angebote, die eine Betreuung über Nacht vorsehen, einer Aufsicht unterliegen und keine Ausnahmen bestehen. Näheres wird durch untergesetzliche transparente Verfahrensvorgaben wie insb. durch Verwaltungsvorschriften ausgeführt werden.

Zu 28. (§ 31):

Bei der Streichung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Außerdem wird als meldepflichtiges Ereignis auch die Entlassung eines jungen Menschen aus einer stationären Einrichtung aufgenommen, wenn diese ohne Abstimmung mit dem Jugendamt und der Aufsichtsbehörde und entgegen dem Hilfeplan erfolgt. Grundsätzlich sollen solche unvorhersehbaren Entlassungen, die meist aufgrund von besonderen Vorfällen erfolgen, nicht stattfinden. Es sollte, vor einer solchen gravierenden Maßnahme, stets eine Perspektivklärung für den jungen Menschen gemeinsam mit dem Jugendamt vorgenommen werden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn ein junger Mensch aus einer stationären Einrichtung in den Berliner Notdienst Kinderschutz unzulässigerweise entlassen wird.

Die Regelung betrifft dagegen nicht Kindertageseinrichtungen, da die Regelungen auf Grundlage des KitaFöG vorrangig sind.

Zu 29. (§ 31a):

Mit dieser Ermächtigungsgrundlage soll die Möglichkeit einer digitalen Antragsstellung bzw. eines digitalen Meldeverfahrens ermöglicht werden. Dabei ist sicherzustellen, dass digitale Meldewege mit den jeweiligen Fachverfahren kompatibel sind.

Zu 30. (§ 32):

Aufgrund von § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII wird geregelt, dass in Verbundpflege bis zu 10 Kinder betreut werden dürfen. Es handelt darüber hinaus sich um redaktionelle und klarstellende Anpassungen. Insbesondere wird die Aufsichtspflicht im Rahmen der Verbundpflege näher beschrieben.

Zu 31. (§ 33):

Die Ergänzung in Absatz 1 ist auf den neu eingefügten § 16a Absatz 2 zurückzuführen, der auch Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers regelt.

Zu 32. (§ 34):

Es werden die Kinderschutz -Teams als eine Organisationsform im Jugendamt gesetzlich verankert. Das Konzept hat sich in der Praxis als erfolgreich erwiesen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die neue Organisationsform zum effektiveren Schutz junger Menschen beitragen wird.

Zu 33. (§ 35):

Die Ergänzungen in Absatz 3 und 6 dienen der Klarstellung. Da alle im Bezirk des Jugendamts wirkenden anerkannten Träger zu berücksichtigen sind und manche nur eine Person benennen könnten, ist es nachvollziehbar, dass auch gemeinsame Wahlvorschläge zulässig sind. Da im Laufe der Amtszeit eines Jugendhilfeausschusses regelmäßig personelle Veränderungen eintreten, ist es sinnvoll das Nachbesetzungsverfahren konkreter zu regeln.

Nach Absatz 7 und 8 werden entsprechend § 71 Abs. 2 SGB VIII Vertreter von selbstorganisierten Zusammenschlüssen als beratende Mitglieder in die bezirklichen Jugendhilfeausschüsse berufen werden.

Zu 34. (§ 37):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 35. (§ 38):

Die Person, die der Landesschulbeirat als Vertretung für den Landesjugendhilfeausschuss vorschlägt, soll künftig auch eine Stimmberechtigung erhalten, da auch die Vertretung des Landesjugendhilfeausschusses im Landesschulbeirat stimmberechtigt ist. Dies führt dazu, dass es 22 stimmberechtigte Personen gibt. Als weiteres beratendes Mitglied wird eine Vertretung von gesamtstädtisch tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüssen aufgenommen. Daneben werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu 36. (§ 39):

Es wird ein regelhafter Sitzungsturnus festgelegt.

Zu 37. (§ 43a):

Die Kenntnisnahme der Jugendförderpläne durch die BVV soll die Transparenz im Bezirk fördern und der Bedeutung der Jugendförderpläne soll dadurch Rechnung getragen werden.

Zu 38 (§ 43b):

Die Regelung sowie ihr Sinn und Zweck entsprechen § 43a.

Zu 39. (§ 46):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 40. (§ 47): Die Änderung soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen berücksichtigt werden.

Zu 41. (§ 48):

Durch die Änderung wird eine berlinweite Sicherstellung von 30 % für kommunale Angebote als gesamtstädtische, planerische Zielsetzung festgelegt, damit auch diese öffentliche Infrastruktur dauerhaft gesichert wird.

Zu 42. (§ 49):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 nimmt redaktionelle Änderungen vor und nimmt auch den Begriff der „Leistungsgerechtigkeit“ auf. Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen berücksichtigt werden.

Satz 5 legt fest, dass in den Vereinbarungen auch die Pflicht zur Nutzung eines digitalen Belegungsverfahrens vereinbart werden soll. Dies setzt die Einführung eines solchen Verfahrens voraus. Damit soll ein transparenterer Überblick über die aktuelle Belegungssituation gegeben werden und damit die Nutzung von freien Plätzen optimiert werden. Die Verpflichtung zur Nutzung eines solchen IT-Systems gilt nur für stationäre Angebote, während Kontrollverfahren auch für andere Angebote für die solche Verträge geschlossen werden, vereinbart werden sollen.

Zu 43. (§ 50):

Die Ergänzung in Absatz 1, wonach die Schulen auch als Kooperationspartner vorgesehen werden, soll auch diesen Lebensraum der Jugendlichen miteinbeziehen. Die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren erfolgt in einem standardisierten Verfahren. Der Zeitpunkt des Tätigwerdens soll frühzeitig beginnen, um den Jugendlichen effektiv zu unterstützen. Für Maßnahmen im Stadium des Vorverfahrens wird die Kostentragung durch das Jugendamt festgelegt. Neben der allgemeinen Vorgabe zur Umsetzung des

§ 81 SGB VIII wird die Verpflichtung der Zusammenarbeit auch im Bereich der individuellen Hilfen im Gesetz aufgenommen. Dies betrifft nicht nur, aber in besonderer Weise die Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich der inklusiven Schule.

Im neuen Absatz 3 wird festgelegt, dass der Arbeitsbereich Delinquenz insbesondere auch „kriminellen Karrieren“ von Kinder- und Jugendlichen, die auch schon im frühen Alter ihren Anfang nehmen, entgegenwirken sollen.

Zu 44. (§ 52):

Die Fortbildungsstätte SFBB hat sich als Einrichtung zur Fort- und Weiterbildung bewährt und soll ausdrücklich im AG KJHG verankert werden. Hierbei wird zugleich klargestellt, dass die Einrichtung eigenständige Bedarfserhebungen durchführen kann. Der Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) vom 22. Mai 2006 bleibt unberührt.

Zu 45. (§ 53):

Die Jugendämter sind auch für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche zuständig. Die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung nach dem SGB IX sind in § 99 SGB IX geregelt. Es muss sich hierbei aber im Gegensatz zu § 35a SGB VIII um eine wesentliche Behinderung handeln. Gemäß § 99 Absatz 3 SGB IX können auch andere Beeinträchtigungen, die keine Behinderung im Sinne des Absatz 1 sind (z. B. nicht wesentliche), zu Leistungen nach dem SGB IX führen. Es gibt bei Vorliegen der Beeinträchtigung aber keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Die Entscheidung, ob und welche Leistungen bewilligt werden, liegt im Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe, hier des Jugendamts.

Zu 46. (§ 54):

Das Jugendamt wird von Nachweispflichten befreit. Dies führt zu einer Vereinfachung der Verfahren.

Zu Artikel 2 (Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX):

Zu 1. (§2):

Durch die Änderung wird eine Stärkung der fachlichen Expertise für den Bereich der Eingliederungshilfe im Bereich Jugend im Schiedsstellengremium erreicht.

Zu 2. (§ 3):

Die für Jugend und Familie Senatsverwaltung bestellt die zusätzlichen Mitglieder in den Kinder und Jugendliche betreffenden Verfahren und bezieht dabei die Bezirke mit

ein.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen

1. Rat der Bürgermeister

Der Senat hat in seiner Sitzung am 31. März 2026 von der vorgenannten Senatsvorlage Kenntnis genommen (S-2901/2026), die Beschlussfassung jedoch bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zurückgestellt. Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 30. April 2026 folgenden Beschluss (R- 964/2026) gefasst:

Der Rat der Bürgermeister bittet den Senat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte zu berücksichtigen:

- (1). Die Regelung in § 34 Absatz 2 zur verpflichtenden organisatorischen Trennung spezialisierter Arbeitsgruppen im Kinderschutz ist zu überprüfen. Von verbindlichen strukturellen Vorgaben sollte abgesehen und stattdessen die Formulierung fachlicher Standards angestrebt werden, um die Organisationshoheit der Bezirke zu wahren.
- (2). Die in § 48 Absatz 2 vorgesehene berlinweite Mindestangebotsquote von 30 % für kommunale Jugendarbeit wird als fachpolitisches Ziel grundsätzlich unterstützt. Es wird jedoch empfohlen, die Regelung als Zielbestimmung auszugestalten und deren Umsetzbarkeit sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke vertieft zu prüfen.
- (3). Für die Jugendsozialarbeit gemäß §§ 13 und 13a SGB VIII sollten - analog zur Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII - verbindlichere Vorgaben zu Umfang und Qualität entwickelt werden.
- (4). Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist dahingehend zu konkretisieren, dass die Bereitstellung geeigneter und möglichst kostenfreier Räume für Angebote der Jugendarbeit und Schulsozialarbeit sichergestellt bzw. zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt wird.
- (5). Es ist sicherzustellen, dass aus dem Gesetz keine zusätzlichen finanziellen oder personellen Belastungen für die Bezirke entstehen, ohne dass hierfür ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Die zu erwartenden Auswirkungen sind im

weiteren Verfahren belastbar darzustellen.

(6). Daneben hat der Rat der Bürgermeister eine Prüfung von Änderungsvorschlägen zu § 35 im Hinblick auf bestimmte verfahrensrechtliche Regelungen eingebracht.

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu (1). Der Senat sieht in der Regelung in § 34 Abs. 2 einen wichtigen strukturellen Beitrag zur Gewährleistung des Kinderschutzes. Es handelt sich um eine spezifische Aufgabe des Wächteramtes; d.h. eine herausgehobene Aufgabe, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Entsprechend haben neun von 12 Jugendämtern bereits eine entsprechende Organisationsstruktur umgesetzt. Dieses von der weit überwiegenden Zahl der Bezirke entwickelte Modell soll daher im Gesetz aufgenommen und verankert werden. Dem Vorschlag des RdB kann daher nicht gefolgt werden.

Zu (2). Dem Vorschlag, für kommunale Jugendarbeit keine Mindestangebotsquote vorzugeben, sondern eine Zielbestimmung § 48 Absatz 2 aufzunehmen, wird entsprochen.

Zu (3). Der Wunsch des RdB setzt einen breit angelegten fachlichen und rechtlichen Beteiligungsprozess voraus. Weiterhin wären in diesem Fall Auswirkungen im Sinne der Konnexität zu prüfen. Im vorliegenden Gesetzentwurf kann dies daher angesichts des Zeitplans nicht aufgenommen werden. Der Senat versteht daher den Hinweis als eine Aufforderung, sich dieses Themas unter Berücksichtigung der dann gegebenen Rahmenbedingungen des Haushaltes in der nächsten Legislaturperiode zu widmen. Dennoch wird im Gesetzentwurf in § 3 Abs. 1 zumindest eine Vorgabe zur Qualitätssicherung in Anknüpfung an die nach den §§ 79a und 8a SGBVIII bestehenden Vorgaben aufgenommen. Diese finden auch für Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit Anwendung.

Zu (4). Weiterhin wird die Bereitstellung von Räumen für Angebote der Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit in die Begründung zu § 3 aufgenommen.

Zu (5).: Zu den finanziellen und personellen Auswirkungen wird auf Punkt H. verwiesen.

Zu (6).: Im Hinblick auf die Prüfhinweise zu den verfahrensrechtlichen Regelungen zum Jugendhilfeausschuss folgt der Senat dem Vorschlag der Bezirksverordnetenvorsteher und -vorsteherinnen, auf den der RdB ,Bezug nimmt, in weiten Teilen. Der Senat lehnt allerdings eine Regelung ab, wonach der Jugendhilfeausschuss einen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung einrichten kann und auch Mitglieder vorsehen kann, die

nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören sowie Folgeregelungen zur Aufwandsentschädigung. Es sind bereits Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vorgesehen, in denen Maßnahmen thematisch mit verschiedenen Akteuren abgestimmt werden sollen. Die Einrichtung weiterer zusätzlicher Gremien wird als nicht erforderlich angesehen. Der Senat nimmt die Änderungsvorschläge zu § 35 jedoch zum Anlass Absatz 7 insoweit zu ergänzen, als zwei Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen als beratende Mitglieder aufgenommen werden.

2. Weitere Beteiligte

a) Landesjugendhilfeausschuss

Der Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 18.02.2026 den Gesetzentwurf erörtert und hierzu einen Beschluss mit der Übernahme der durch die Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses eingebrachten Änderungsvorschläge gefasst.

Zu § 38 Abs. 2 Nr. 8:

Wie im § 35 Abs. 7 Nr. 10 AG KJHG im Jugendhilfeausschuss auf Bezirksebene vorgesehen, sollen auch die landesweit tätigen Selbstvertretungen im Landesjugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied beteiligt werden. Dabei sind besonders die Selbstvertretungen aus dem stationären Erziehungshilfen, als auch die Vertretungen der Careleaver zu berücksichtigen.

Zu §3 Abs. 4:

Die Formulierung „1. allen jungen Menschen und ihren Familien gleichen Zugang ...“ sollte ersetzt werden durch „1. allen jungen Menschen und ihren Familien gleichberechtigten Zugang ...“. Unterschiedliche junge Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen brauchen u.U. gerade nicht den gleichen Zugang, sondern unterschiedliche Zugänge, damit Angebote der Jugendhilfe für sie erreichbar sind. Die Möglichkeit und Offenheit muss aber für alle jungen Menschen und ihre Familien bestehen.

Zu §6a:

Kinder- und Jugendhilfe vermittelt Wert- und Grundhaltungen. Eine Haltung zum Einsatz für eine abstrakte demokratische Grundordnung zu vermitteln, ist nicht möglich, lediglich der positive Bezug zu den Grundwerten unserer Demokratie. Daher sollte der Absatz wie folgt geändert werden: „2. junge Menschen zu befähigen, Gefahren durch

extremistische Strukturen oder Institutionen zu erkennen und sich für die Werte und Grundrechte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzusetzen;“

Zu §11 Abs. 2:

Hier ist eine Aktualisierung erforderlich, das „Landesarbeitsamt“ gibt es nicht mehr. Zudem sollte hier die Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur gesetzlich normiert werden.

Zu §13:

Welche Notwendigkeit besteht für die Änderung der Beschreibung der Adressat*innen von aufsuchender Jugendsozialarbeit? Welchen Vorteil bietet „an isolierte, fremd- und eigengefährdete...“ gegenüber „an allein gelassene, aggressive, resignative“ aus der bisherigen Fassung? Der LJHA befürchtet hier die Einschränkung der Zielgruppen aufsuchender Jugendsozialarbeit bspw. anhand polizeilicher Kriterien wie „Fremd- und Selbstgefährdung“.

Zu §15a Abs. 2:

Die Träger der Jugendhilfe werden verpflichtet „zu gewährleisten“, dass „die Kinder und Jugendlichen ausschließlich Zugang zu entwicklungsangemessenen Anwendungen, Technologien und Inhalten haben.“ Diese Gewährleistung ist, bspw. bei der Zurverfügungstellung von W-LAN in Jugendfreizeiteinrichtungen oder in der stationären Jugendhilfe technisch nicht möglich. Die Regelung würde also dazu führen, dass W-LAN in der Jugendhilfe durch Träger nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann. Daher sollte die Formulierung geändert werden: „Dabei sollen sie nach Möglichkeit sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen ausschließlich Zugang zu entwicklungsangemessenen Anwendungen, Technologien und Inhalten haben.“

Zu §16c:

Wenngleich der LJHA die vermutliche Intention der Regelung begrüßt, stellt die konkrete Formulierung die Praxis der Jugendhilfe doch vor erhebliche Probleme. Eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe schafft Verunsicherung, kann sehr unterschiedlich interpretiert werden und bietet so gerade keine Sicherheit für Fachkräfte und Träger.

Zu § 16c Abs. 1: Die Jugendhilfe kann nicht „sicherstellen“, dass Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe von Teilnehmenden „nicht für Handlungen genutzt werden, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebende Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder die einen antisemitischen oder rassistischen Inhalt haben.“. Die Jugendhilfe kann und muss entsprechenden Handlungen junger Menschen in Angeboten der Jugendhilfe entgegentreten, sich kritisch mit Ihnen auseinandersetzen, sie kann auf entsprechende Handlungen reagieren, sie kann sie sogar verbieten, aber sie kann nicht sicherstellen, dass es entsprechende Handlungen nicht gibt.

Zu § 16c Abs.2: Der Gesetzentwurf schreibt „geeignete pädagogische Maßnahmen“ für den Fall solcher Handlungen vor, ohne deutlich zu machen, was diese sein sollen. Dies führt zu erheblicher Verunsicherung bei Fachkräften und Trägern.

Der LJHA empfiehlt, den §16c zunächst aus dem Gesetzentwurf zu streichen und eine fachliche Diskussion zu dem Thema zu eröffnen, um auf dieser Basis zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende gesetzliche Regelung in das AG KJHG aufzunehmen.

Zu §28:

Die Regelungen in §28 zum „Landesgremium stationäre Einrichtungen“ sollten sich an §4a SGB VIII orientieren. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollte über die Initiierung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen erfolgen, nicht durch staatlich eingerichtete Beteiligungsgremien. Völlig unklar sind zudem Rechte, Aufgaben und Zusammensetzung des Landesgremium. Der Gesetzentwurf stellt nicht einmal sicher, dass junge Menschen Mitglied in dem Landesgremium sein sollen. Das „Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)“ hat hier eine wesentlich bessere Regelung, an der empfohlen wird, sich zu orientieren.

Zu §48 Abs. 2:

Die Festlegung einer Quote für Angebote des öffentlichen Trägers steht in Widerspruch zu §4 (2) SGB VIII. Es ist zudem unklar, wie die praktische Umsetzung dieser Regelung erfolgen soll. Nötig sind dazu offensichtlich zusätzliche Abstimmungen zwischen Bezirken und Landesebene, die der mit der Verwaltungsreform gewünschten eindeutigen Klärung von Zuständigkeiten zuwiderlaufen. Zudem können nicht einzelne Bezirke zum Ausgleich für andere Bezirke herangezogen werden. Der LJHA empfiehlt, § 48 (2) nicht zu verändern

Zu § 24: Die vorgeschlagenen Anpassungen des AGKJHG zum Berliner Beirat für Familienfragen in § 24 Abs. 1 und Abs. 7 wie folgt zu ändern:

„(1) Das Land Berlin beruft einen Beirat für Familienfragen. Er hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen.

Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen

1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen,

2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren,

3. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten und

4. spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen.“

„(7) Der Beirat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.“

Begründung:

Der Beirat für Familienfragen sollte eine dauerhaftes und für den Senat von Berlin beratendes Gremium sein. Ohne dies Verbindlichkeit wird der Status des Beirats für Familienfragen in seinem Wirken geschwächt. Das Gremiums ist dauerhaft zu sichern und sollte nicht in Frage gestellt werden.

Der § 24 Abs. 7 sollte nicht verändert werden. Der Beirat für Familienfragen tritt derzeit öfter als viermal im Jahr zusammen. Er veranstaltet als Beirat für Familienfragen regelmäßige Foren. Für den Arbeitsumfang sollte der Beirat für Familienfragen in der Lage sein auch eine höhere Sitzungsdichte anzuberaumen.

Zu § 16d: Der Landesjugendhilfeausschuss schlägt die Einfügung folgender Norm vor:

„§ 16d Vorgaben zur Unterbringung von Kindern und ihren Familien bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit

(1) In Fällen der Unterbringung von Kindern und ihren Familien bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit, nach § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin sind die Jugendhilfebehörden verpflichtet die Unterbringungsmöglichkeiten im Sinne des Kinderschutzes auf ihre Tauglichkeit zur Unterbringung von Familien mit ihren Kindern zu überprüfen.

(2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung legt im Rahmen des Kinderschutzes geeignete Standards für die Unterbringungsmöglichkeiten unter Abs. 1 fest.

(3) Bei der Unterbringung von Kindern und ihren Familien nach Absatz 1 ist die Einhaltung des Kinderschutzes im Sinne des besonderen Schutzes nach § 16 in besonderer Weise zu beachten.“

Begründung:

In Berlin sind viele Kinder und ihre Familien von Armut und Obdachlosigkeit bedroht. 2025 wurden 17.915 Familien mit Kindern in Berlin untergebracht.

Ein Großteil der Unterbringungen erfolgt nach den ordnungsrechtlichen Vorschriften, aufgrund drohender Obdachlosigkeit.

Die Unterbringung erfolgt jedoch nach Standards, die sich nicht ausreichend am Kindeswohl orientieren. Damit ergeben sich vermutlich zahlreiche Kindeswohlgefährdungen, die in der Regel keine Beachtung finden.

Im Rahmen der Novellierung des AG KJHG ist der Kinderschutz auch in familiären Krisen bei der Nutzung von Einrichtungen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin zu gewährleisten.

Für die Weiterentwicklung des AGKJHG bittet der LJHA um die Berücksichtigung folgender Fragen oder Klarstellungen:

- Es sollte eine Klarstellung der Zuständigkeiten von Jugendhilfe und/oder Kita als Jugendhilfe, in Verbindung mit § 2 SGB VIII erfolgen.

- § 5 a Ombudsstelle

In § 5a ist keine Änderung vorgesehen. Hier geht es um die Ombudsstelle und das Vorhalten eines gesamtstädtischen Angebots. Berlin hat bisher zwei Ombudsstellen für Jugendhilfe.

Müssen Kita-Träger gemäß § 9a SGB VIII an eine Ombudsstelle angeschlossen sein und wenn ja, bräuchte es an dieser Stelle eine Ergänzung, dass das gesamtstädtische Angebot sich auch an Eltern von Kita-Kindern richtet?

- Zu § 15 a Kinder- und Jugendmedienschutz

Hier ist der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien geregelt, die altersangemessen sein sollen. Sollte nicht für Kinder unter 6 Jahren ein ganz besonderer Schutz gelten? Scheint der Begriff: „entwicklungsangemessenen Zugang“ ausreichend? Aus der Sicht des LJHA wird eine Schärfung des Schutzauftrages für die Zielgruppe 0-6 Jahre benötigt.

Begründung:

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, dass Kinder unter 3 Jahren idealerweise keine Bewegtbildmedien konsumieren sollten. Für Kinder von 3 bis 6 Jahren sollte die Bildschirmzeit maximal 30 Minuten pro Tag betragen. Aus der aktuellen Formulierung wird nicht deutlich, dass es Entwicklungsphasen gibt, in denen Kinder keinen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten sollten (0-3 Jahre).

-Zu § 49

Ist eine Anwendung dieser Norm auf Kita und Kindertagespflege geplant?

Der Wortlaut differenziert aktuell zwischen den verschiedenen Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) nicht.

Eine Pflicht zur Nutzung eines IT-gestützten Belegungs- und Freihalteplatzverfahrens sowie ein wirksames Verfahren zur Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung in Vereinbarungen für Kitas geht weit über die aktuellen Instrumente hinaus und ist mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (SGB VIII § 5) nicht zu vereinbaren.

Der Senat nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Landesjugendhilfeausschusses wie folgt Stellung:

Die Änderungsvorschläge des Landesjugendhilfeausschusses werden in weiten Teilen inhaltlich übernommen (zu §§ 3 Abs. 4, 6a, 11 Abs. 2, 13, 15a, 37, 38 und 49 Abs. 1).

Die Regelung in § 16 c wurde entgegen dem Wunsch des Landesjugendhilfeausschusses beibehalten. Jedoch wurde die Kritik des Landesjugendhilfeausschusses, wonach es den Fachkräften nicht möglich ist, *sicherzustellen*, dass Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe von Teilnehmenden nicht für Handlungen genutzt werden, extremistische Lehren zu verherrlichen u.a., aufgenommen und die Regelung so geändert, dass die Fachkräfte solchen Handlungen entgegentreten sollen und pädagogische Maßnahmen ergreifen sollen. Der Vorschlag, eine neue Norm (§ 16d) aufzunehmen, wonach die Senatsverwaltung Standards für die Unterbringung von Kindern und Familien bei Obdachlosigkeit festlegen soll, wird nicht gefolgt, da diese Regelung fachlich nicht der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen ist. Auch die Anregung, die bisherigen Regelungen zum Familienbeirat in § 24 beizubehalten wird nicht umgesetzt, da der Familienbeirat weiterhin vom Senat eingesetzt werden kann, es aber aus Sicht des Senats erforderlich ist, dass zukünftige auch andere Beteiligungsformate entwickelt werden können. Ebenso wenig wird dem Hinweis zu umfassenden Vorgaben für das Landesgremium stationäre Einrichtungen nach § 28 gefolgt, da es die jungen Menschen in möglichst hohem Maß in der Hand haben sollen, welche Rahmenbedingungen für das Gremium gelten sollen. Dagegen wurde die Kritik zu § 48 Abs. 2 insoweit umgesetzt als die Quote für kommunale Angebote nunmehr als Zielbestimmung ausgestaltet wurde.

b) Berliner Beirat für Familienfragen

Der Familienbeirat hat sich für die Beibehaltung der geltenden Regelung in § 24 ausgesprochen. Insbesondere sieht er, die Änderung, wonach der Beirat einberufen werden *kann*, als Gefährdung für das Fortbestehen des etablierten Gremiums an.

Der Senat hält an der Formulierung fest. Auf die Begründung zu § 24 wird verwiesen.

c) Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Im Wesentlichen wird kritisiert, dass sich in einer Vielzahl der gesetzlichen Regelungen nicht jeweils ein ausdrücklicher Hinweis auf die besonderen Belange von jungen Menschen mit Behinderungen findet. Weiterhin wird vorgeschlagen, eine neue Norm zur Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen nach § 35a SGB VIII aufzunehmen. Außerdem wird gefordert, die bundesgesetzlichen Regelungen zum Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII bereits jetzt, unabhängig von der Befristung dieser Aufgabe im SGB VIII, dauerhaft ins Landesrecht zu überführen. Außerdem wurde die Formulierung „*wesentliche* Behinderung“ in § 53 Abs. 1 Nr.1 abgelehnt.

Der Senat entgegnet dazu wie folgt: Es wird eine eigene allgemeine Vorschrift zur Betonung der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3a) aufgenommen. Dieser Grundsatz wird in den Ersten Abschnitt - Allgemeine Vorschriften eingefügt; damit wird klargestellt, dass diese Regelung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten ist. Die Ausgestaltung der Hilfen zu § 35a SGB VIII wird durch eine Änderung in § 25 Abs. 6 näher erläutert. Die Ergänzung in § 53 Abs. 1 Nr. 1 „wesentlich“ wurde wieder gestrichen. Die Regelungen zu den Verfahrenslotsen werden nicht ins Landesgesetz übernommen, da hier zunächst die Entwicklung im Bundesrecht abzuwarten ist.

d) Landeschulbeirat

Der Landeschulbeirat hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2026 den Gesetzentwurf diskutiert und am 6. Februar dazu Stellung genommen. Es wird hinterfragt, ob die Kooperationsvereinbarungen in § 3 Abs. 5 ohne konkrete prozessuale Vorgaben zu unübersichtlichen Einzelfallverfahren anstelle von effektiver Umsetzung führen. Begrüßt wurden die Ergänzungen in § 6 und 6a, da sie einen Fokus auf Demokratiebildung und Extremismusprävention legen. Ebenso wurde § 14 begrüßt, allerdings wurde angemerkt, dass die Anbindung an eine Schulgemeinschaft mit eigener Jugendsozialarbeit besser und verbindlicher geschehen kann als mit freien Trägern. Kritisiert wurde in § 15a (Medienbildung) die Regelung, wonach eine Gewährleistungspflicht bestehen soll, dass nur altersangemessener Zugang zu Informationstechnologien gewährt werden darf.

Der Senat entgegnet dazu,

Die Regelung in § 3 Absatz 5 Satz 2, wonach mit den Bezirken und den Schulen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, ist als allgemeine, aber verpflichtende, Regelung zu sehen. Hinweise für die Erarbeitung der Vereinbarungen können bedarfsgerecht untergesetzlich entwickelt werden.

Die Hinweise zu § 15a wurden mit zum Anlass genommen, die Regelung insbesondere hinsichtlich der Formulierung zur Gewährleistungspflicht anzupassen.

§ 14 sieht vor, dass schulbezogene Jugendsozialarbeit von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden soll (vgl. hierzu auch § 75 SGB VIII). Diese Regelung bezieht sich nicht auf Angebote auf der Grundlage des Schulgesetzes (vgl. § 5b Schulgesetz), sondern auf originäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Ob und inwieweit landeseigenes Personal eingesetzt werden kann, ist daher nicht Gegenstand dieser Regelung.

e) Fachkreise und Verbände

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III. der Anlage entnommen werden.

Nachfolgend werden wesentliche Kritikpunkte seitens der Fachkreise und Verbände nebst Entgegnung des Senats aufgeführt.

Die Regelung in § 15a Abs. 2, wonach die Träger der freien Jugendhilfe gewährleisten sollten, dass Kindern und Jugendlichen ausschließlich Zugang zu entwicklungsangemessenen Anwendungen, Technologien und Inhalten haben, wird als zu weitgehend kritisiert. Für eine Beibehaltung der bisherigen Fassung von § 24 (Familienbeirat) wird plädiert. Außerdem werden konkrete Rahmenbedingungen für das Landesgremium stationäre Hilfen gefordert.

§ 15a wurde inhaltlich angepasst. Die Forderungen zu § 24 (Familienbeirat) und zu § 28 (Landesgremium stationäre Einrichtungen) werden abgelehnt. Hierzu wird auf die Begründung zu den beiden Regelungen verwiesen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung.

C. Gesamtkosten:

Für das IT-gestützte Belegungs- und Freiplatzmeldeverfahren ist von einmaligen Projektkosten in Höhe von 1.000.000 € und von laufenden jährlichen Kosten in Höhe von 180.000 € auszugehen. Gleichzeitig wird durch diese digitale Maßnahme die zeitintensive Platzsuche für die Jugendämter erheblich vereinfacht und führt zu einer Straffung der Verwaltungsprozesse. Auch durch die Nutzung von infrastrukturellen Leistungen und der vorrangigen familiären Betreuung anstelle von stationären Hilfen für Kinder unter 6 Jahren sowie der Überleitung von jungen Volljährigen in Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sind kostendämpfende Auswirkungen zu erwarten.

Für die Kinder- und Jugenddelinquenzteams der Jugendämter sind die Mittel im Einzelplan 27, Kapitel 2710 im laufenden Haushalt etatisiert. Ab 2028 wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung dieser Teams in den Jugendämtern durch Umorganisation und Umschichtung von freiwerdenden Mitteln in den Bezirken erfolgen kann. Die spezialisierten Arbeitsgruppen für den Kinderschutz sind bereits in einem Großteil der Bezirke eingerichtet. Soweit diese Organisationsverpflichtung in wenigen Bezirken noch

umgesetzt werden muss, entstehen keine zusätzlichen Kosten, sondern können durch Umorganisation -wie bereits in den übrigen Jugendämtern erfolgt - erreicht werden. Die finanziellen Mittel für das Landesgremium stationäre Einrichtungen sind im laufenden Haushalt Kapitel 1040, Titel 42201 eingestellt.

Im Übrigen können die neuen Regelungen im Rahmen des laufenden Haushaltes umgesetzt werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Es werden auch Regelungen zur Stärkung des elektronischen Verwaltungshandelns geschaffen. So wird in § 31a AG KJHG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, wonach geregelt werden kann, dass Anträge und Meldungen an die Betriebsaufsicht digital erfolgen sollen. Weiterhin legt § 49 AG KJHG fest, dass ein digitales Belegungsverfahren mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Leistungsanbietern im Bereich der stationären Jugendhilfe vereinbart werden soll.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für das IT-gestützte Belegungs- und Freiplatzmeldeverfahren ist von einmaligen Projektkosten in Höhe von 1.00000 € und von laufenden Kosten in Höhe von Euro180.000 € auszugehen. Gleichzeitig wird durch diese digitale Maßnahme die zeitintensive Platzsuche für die Jugendämter erheblich vereinfacht und führt zu einer Straffung der Verwaltungsprozesse. Auch durch die Nutzung von infrastrukturellen Leistungen und der vorrangigen familiären Betreuung anstelle von stationären Hilfen für Kinder unter 6 Jahren sowie der Überleitung von jungen Volljährigen in Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sind kostendämpfende Auswirkungen zu

erwarten.

Für die Kinder- und Jugenddelinquenzteams der Jugendämter sind die Mittel im Einzelplan 27, Kapitel 2710 im laufenden Haushalt etatisiert. Ab 2028 wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung dieser Teams in den Jugendämtern durch Umorganisation und Umschichtung von freiwerdenden Mitteln in den Bezirken erfolgen kann. Die spezialisierten Arbeitsgruppen für den Kinderschutz sind bereits in einem Großteil der Bezirke eingerichtet. Soweit diese Organisationsverpflichtung in wenigen Bezirken noch umgesetzt werden muss, entstehen keine zusätzlichen Kosten, sondern können durch Umorganisation - wie bereits in den übrigen Jugendämtern erfolgt-erreicht werden.

Die finanziellen Mittel für das Landesgremium stationäre Einrichtungen sind im laufenden Haushalt Kapitel 1040, Titel 42201 eingestellt.

Im Übrigen können die neuen Regelungen im Rahmen des laufenden Haushaltes umgesetzt werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die stellenwirtschaftlichen Auswirkungen müssen aus dem derzeitigen Stellenplattfonds erfüllt werden.

Berlin, den 12. Mai 2026

Der Senat von Berlin

Stefan Evers
Bürgermeister

Katharina Günther Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und
Familie

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

1. Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz – AG KJHG

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p>	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p>
<p>Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Land Berlin, soweit nicht der Regelungsbereich des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betroffen ist, dessen Regelungen unberührt bleiben. Es enthält insbesondere Vorgaben zur Stärkung der Jugendarbeit und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen im Rahmen der Jugendarbeit sowie zur Stärkung und zur Förderung der Beteiligung im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.</p>	<p>Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Land Berlin, soweit nicht der Regelungsbereich des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S.629) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betroffen ist, dessen Regelungen unberührt bleiben. Es enthält insbesondere Vorgaben zur Stärkung der Jugendarbeit und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen im Rahmen der Jugendarbeit sowie zur Stärkung und zur Förderung der Beteiligung im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.</p>
<p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe</p>	<p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe</p>
<p>(1) Jugendhilfe erbringt Leistungen und erfüllt andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie dient der Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(2) Die Jugendhilfebehörden sollen die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen auch fachübergreifend, insbesondere gegenüber den für Schule, Gesundheit, Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Arbeitsmarkt, Wohn- und Wohnumfeldgestaltung zuständigen Verwaltungen, zur Geltung bringen. Gemeinsam soll darauf hingewirkt werden, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.</p>	<p>(2) Die Jugendhilfebehörden sollen die Bedürfnisse und Interessen aller junger Menschen auch fachübergreifend, insbesondere gegenüber den für Schule, Gesundheit, Justiz, Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Arbeitsmarkt, Wohn- und Wohnumfeldgestaltung zuständigen Verwaltungen, zur Geltung bringen. Gemeinsam soll darauf hingewirkt werden, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.</p>
<p>§ 3 Grundsätze der Organisation und Gestaltung von Leistungen</p>	<p>§ 3 Grundsätze der Organisation und Gestaltung von Leistungen</p>
<p>(1) Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe müssen überschaubar organisiert sowie örtlich und zeitlich leicht zugänglich sein. Die Leistungen sollen unmittelbar an die Alltagserfahrungen, Lebenslagen und örtlichen Bedingungen der jungen Menschen und Familien anknüpfen. Grundsätzlich ist solchen Arbeitsweisen der Vorzug zu geben, die den Verbund unterschiedlicher Einrichtungen und Dienste ermöglichen.</p>	<p>(1) Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe müssen überschaubar organisiert sowie örtlich und zeitlich leicht zugänglich sein. Die Leistungen sollen unmittelbar an die Alltagserfahrungen, Lebenslagen und örtlichen Bedingungen der jungen Menschen und Familien anknüpfen. Grundsätzlich ist solchen Arbeitsweisen der Vorzug zu geben, die den Verbund unterschiedlicher Einrichtungen und Dienste ermöglichen. Alle Träger von Leistungen und Angeboten nach diesem Gesetz treffen Maßnahmen der Qualitätssicherung, wozu insbesondere die Gewährleistung des strukturellen und konzeptionellen Kinderschutzes gehört.</p>
	<p>(1a) Leistungen sollen unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsempfänger grundsätzlich auch als Gruppenangebot für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam entwickelt und angeboten werden.</p>
<p>(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen <i>Problemlagen von Mädchen</i></p>	<p>(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen</p>

<p><i>und Jungen</i> sind Leistungen so zu gestalten, dass sie der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen und helfen, Benachteiligungen abzubauen. Dazu sind auch geschlechtsspezifische Leistungen zu entwickeln und anzubieten.</p>	<p>sollen die Angebote und Leistungen darauf ausgerichtet sein, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen. Dazu sind auch geschlechtsspezifische Leistungen zu entwickeln und anzubieten.</p>
<p>(3) Jugendhilfe hat der Ausgrenzung und Randständigkeit entgegenzuwirken und dabei Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Dies gilt auch für den Umgang mit Menschen unterschiedlicher sexueller Identität.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Leistungen sind so auszurichten, dass</p> <p>1. jungen Menschen <i>mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme gemeinsam mit nicht behinderten Menschen ermöglicht und spezialisierte Angebote auf unerlässliche Ausnahmen beschränkt werden,</i></p> <p>2. die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse <i>ausländischer</i> junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden und</p> <p>3. das Zusammenleben verschiedener Kulturen und die Aufgeschlossenheit füreinander gefördert werden.</p>	<p>(4) Leistungen sind so auszurichten, dass</p> <p>1. alle jungen Menschen und ihre Familien gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe haben,</p> <p>2. die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden und</p> <p>3. das Zusammenleben verschiedener Kulturen und die Aufgeschlossenheit füreinander gefördert werden.</p>
	<p>(5) Zur Unterstützung der effektiven Umsetzung der Aufgaben nach diesem Gesetz sollen in geeigneter Weise Verfahren der geregelten Zusammenarbeit mit den in § 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch</p>

	<p>genannten Stellen und öffentlichen Einrichtungen angestrebt werden. Mit den zuständigen Stellen der Schulverwaltung und den Schulen sind Kooperationsvereinbarungen zur abgestimmten Umsetzung der jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen abzuschließen.</p>
	<p>§ 3a Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe</p>
	<p>Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen bei der Umsetzung dieses Gesetzes die Zielsetzung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Dies betrifft unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 4 Nummer 1 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kommunikation für diesen Personenkreis in verständlicher und nachvollziehbarer Form im Rahmen der Beratungen, Leistungen und Beteiligungsprozesse, 2. die diskriminierungsfreie Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und des konkreten Entwicklungsstandes der betroffenen Person und 3. die barrierefreie und gleichberechtigte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für die betroffenen Familien und jungen Menschen.
<p>§ 4 Freie und öffentliche Jugendhilfe</p>	<p>§ 4 Freie und öffentliche Jugendhilfe</p>
<p>(1) Freie und öffentliche Jugendhilfe arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Die Jugendhilfebehörden wirken darauf hin, dass die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

(2) Ziel der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist es, die für die Weiterentwicklung der Angebote und Hilfen verfügbaren Mittel und Kräfte so einzusetzen, dass ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und wirksames Leistungssystem in der Jugendhilfe gewährleistet ist. Die Gesamtverantwortung für das Erreichen dieses Ziels nimmt für den Bezirk das Jugendamt, auf gesamtstädtischer Ebene die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wahr.

(3) Die Zusammenarbeit soll insbesondere erreicht werden durch

1. Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

2. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe nach § 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 49,

3. Beteiligung der freien Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung und ihre Mitwirkung in den Jugendhilfeausschüssen und im Landesjugendhilfeausschuss und

4. Anregung und Unterstützung von regionalen Arbeitsgemeinschaften, die eine Vernetzung der im Stadtteil tätigen Projekte, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen im Bereich der freien und öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen und das Zusammenwirken bei der Ausgestaltung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen auch unter Einbeziehung von Nachbarschaftshilfe fördern sollen.

(4) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

<p>betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.</p>	
<p>§ 5 Beteiligung von jungen Menschen und Familien</p>	<p>§ 5 Beteiligung von jungen Menschen und Familien</p>
<p>(1) Die Beteiligung von jungen Menschen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und von Familien an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden ist zu gewährleisten. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend zu unterrichten. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.</p> <p>(2) In den Einrichtungen der Jugendhilfe sollen durch Interessenvertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden.</p> <p>(3) In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von jungen Menschen und Familien an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülerausschuss in die Beteiligung einzubeziehen. Die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend und Familie zuständigen Mitglied des Bezirksamtes zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen so-</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>wie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten. Den jungen Menschen und Familien soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet werden.</p>	
<p>§ 5a Ombudsstelle</p>	<p>§ 5a Ombudsstelle</p>
<p>Gemäß den Vorgaben in § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch können sich jungen Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wenden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen. Das Land Berlin finanziert hierfür ein entsprechendes gesamtstädtisches Angebot.</p>	<p>Gemäß den Vorgaben in § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch können sich jungen Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wenden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen. Das Land Berlin finanziert hierfür ein entsprechendes gesamtstädtisches Angebot. Der öffentliche Träger und die Träger der freien Jugendhilfe weisen in geeigneter Form auf das Angebot hin.</p>
	<p>§ 5b Form der Beratung</p>
	<p>Die Beratung nach § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann auch telefonisch, per Videoschaltkonferenz oder in anderer geeigneter Weise digital durchgeführt werden, soweit die zu beratenden Personen damit einverstanden sind. Die Möglichkeit der Teilnahme einer Vertrauensperson der zu beratenden Person ist zu gewährleisten.</p>

<p>§ 6 Grundsätze der Jugendarbeit</p>	<p>§ 6 Grundsätze der Jugendarbeit</p>
<p>(1) Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ein eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbe- reich. Sie umfasst die ganzheitliche För- derung junger Menschen durch Angebote der Jugendhilfe sowie durch die selbst or- ganisierten Angebote der Jugendver- bände im Sinne des § 7.</p> <p>(2) Jugendarbeit verfolgt ihre Ziele durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden, An- gebotsformen und Trägerstrukturen.</p> <p>(3) Jugendarbeit bietet Raum für das Er- proben von Rollen und Identitäten. Sie er- möglicht und gestaltet Beteiligungspro- zesse mit jungen Menschen.</p> <p>(4) Jugendarbeit ist lebensweltorientiert und bezieht sich auf die sozialen Räume der jungen Menschen. Die Träger der Ju- gendhilfe arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bil- dungslandschaft tätigen Behörden, Trä- gern und Personen zusammen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten bei der Entwicklung und Ausgestaltung ih- rer Angebote der Jugendarbeit mit Schu- len zusammen <i>und bringen sich als eigen- ständige Partner in die Kooperation</i> nach § 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Arti- kel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung <i>ein</i>.</p>	<p>(5) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer Angebote der Jugendarbeit mit Schulen und der Schulaufsicht partnerschaftlich zusammen und stimmen sich untereinan- der ab. Hierzu sollen sie Vereinbarungen über die Art und Weise der Zusammenar- beit nach den §§ 5 bis 5 b des Schulgeset- zes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629 ge- ändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Weitere öffentliche Stellen oder andere Kooperationspartner können einbezogen werden.</p>

<p>(6) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das ehrenamtliche Engagement als Bestandteil und Ziel von Jugendarbeit anzuregen und zu fördern.</p> <p>(7) Angebote der Jugendarbeit sind an das Lebensalter und die zunehmende Verselbstständigung junger Menschen angepasst bereitzustellen.</p> <p>(8) Jugendarbeit leistet wesentliche Beiträge zur Selbstpositionierung und Verselbstständigung junger Menschen. Sie wirkt präventiv in Bezug auf Benachteiligungen und Gefährdungen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Jugendarbeit ist inklusiv und trägt dazu bei, das Recht aller jungen Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten.</p>	<p>(9) Jugendarbeit ist inklusiv und trägt dazu bei, das Recht aller jungen Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten. Dabei sind Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 6a Ziele der Jugendarbeit</p>	<p>§ 6a Ziele der Jugendarbeit</p>
<p>Jugendarbeit dient insbesondere der Demokratiebildung junger Menschen. Sie zielt darauf ab,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen zu eigenverantwortlichem gesellschaftlichem und politischem Handeln zu befähigen und Selbstorganisation, soziale Verantwortung und die aktive Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu fördern; 2. Ehrenamtlichkeit von jungen Menschen und die gegenseitige Unterstützung anzuregen; 3. Beteiligung, Mitbestimmung und Teilhabe bei der Gestaltung der Angebote der Jugendarbeit und anderer Lebensbereiche der jungen Menschen zu fördern; 	<p>Jugendarbeit dient insbesondere der Demokratiebildung junger Menschen. Sie zielt darauf ab,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen zu eigenverantwortlichem gesellschaftlichem und politischem Handeln zu befähigen und Selbstorganisation, soziale Verantwortung und die aktive Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu fördern; 2. junge Menschen zu befähigen, Gefahren durch extremistische Strukturen oder Institutionen zu erkennen und sich für die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzusetzen; 3. Ehrenamtlichkeit von jungen Menschen und die gegenseitige Unterstützung anzuregen;

<p>4. Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Glaubensbekenntnissen, sexuellen Orientierungen und kulturellen Prägungen zu fördern und die Fähigkeit zur selbstbestimmten Überprüfung von Meinungen und Werturteilen anzuregen;</p> <p>5. auf die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter und aller sexuellen Lebensweisen hinzuwirken, zum Abbau von Geschlechterstereotypen beizutragen, die kritische Auseinandersetzung mit geschlechtsbezogenen Rollenzuschreibungen zu ermöglichen und die Akzeptanz der selbstbestimmten Geschlechtsidentität und des individuellen Geschlechtsausdrucks zu fördern;</p> <p>6. junge Menschen zu befähigen, Konflikte gewaltfrei auszutragen und zu lösen;</p> <p>7. die digitale Teilhabe junger Menschen zu fördern und sie zu befähigen, Risiken und Gefahren im Umgang mit Medien zu erkennen;</p> <p>8. die Entscheidungs- und Mitwirkungsfähigkeiten junger Menschen insbesondere in Bezug auf die demokratische Gestaltung Europas unter anderem durch vielfältige internationale Begegnungen zu fördern.</p>	<p>4. Beteiligung, Mitbestimmung und Teilhabe bei der Gestaltung der Angebote der Jugendarbeit und anderer Lebensbereiche der jungen Menschen zu fördern;</p> <p>5. Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Glaubensbekenntnissen, sexuellen Orientierungen und kulturellen Prägungen zu fördern und die Fähigkeit zur selbstbestimmten Überprüfung von Meinungen und Werturteilen anzuregen;</p> <p>6. auf die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter und aller sexuellen Lebensweisen hinzuwirken, zum Abbau von Geschlechterstereotypen beizutragen, die kritische Auseinandersetzung mit geschlechtsbezogenen Rollenzuschreibungen zu ermöglichen und die Akzeptanz der selbstbestimmten Geschlechtsidentität und des individuellen Geschlechtsausdrucks zu fördern;</p> <p>7. junge Menschen zu befähigen, Konflikte gewaltfrei auszutragen und zu lösen;</p> <p>8. die digitale Teilhabe junger Menschen zu fördern und sie zu befähigen, Risiken und Gefahren im Umgang mit Medien zu erkennen;</p> <p>9. die Entscheidungs- und Mitwirkungsfähigkeiten junger Menschen insbesondere in Bezug auf die demokratische Gestaltung Europas unter anderem durch vielfältige internationale Begegnungen zu fördern.</p>
<p>§ 6b Schwerpunkte der Jugendarbeit</p>	<p>§ 6b Schwerpunkte der Jugendarbeit</p>
<p>Schwerpunkte der Jugendarbeit sind insbesondere</p>	<p>Schwerpunkte der Jugendarbeit sind insbesondere</p> <p>1. die politische und soziale Bildung auf der Grundlage der Werte der freiheitlichen</p>

<p>1. die politische und soziale Bildung, die das Interesse an politischer Bildung frühzeitig fördert, junge Menschen zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und aktiver Mitgestaltung befähigt und so zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt;</p>	<p>demokratischen Grundordnung, die das Interesse an politischer Bildung frühzeitig fördert, junge Menschen zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und aktiver Mitgestaltung befähigt und so zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt;</p>
<p>2. die Beteiligung von jungen Menschen, die junge Menschen zur Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt anregt und sie bei der Vertretung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Anliegen unterstützt;</p> <p>3. die interkulturelle Jugendarbeit, die das Verständnis unterschiedlicher Kulturen, Traditionen und biografischer Prägungen fördert und die Teilhabe von jungen Menschen mit Zuwandererbiografien an der Gesellschaft unterstützt;</p> <p>4. die geschlechterreflektierte Jugendarbeit, die zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit beiträgt;</p> <p>5. die kulturelle Jugendbildung, die durch Angebote zur Förderung der Kreativität, der Ausdrucksfähigkeit und Gestaltung in allen kulturellen Bereichen zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt und die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft fördert;</p> <p>6. die sportorientierte Jugendarbeit, die durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beiträgt;</p> <p>7. die medienbezogene Jugendarbeit, die die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die Fähigkeit zum kreativen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den Strukturen und der Nutzung von Medien fördert;</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>8. die naturkundliche und technische Bildung, die Raum für unmittelbare Erfahrungen mit der Natur bietet sowie ihre Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Erkunden und das Verstehen ökologischer und technischer Zusammenhänge fördert;</p> <p>9. die internationale Jugendarbeit, die der internationalen Verständigung, dem Verständnis anderer Länder und Kulturen sowie einem partnerschaftlichen Zusammenleben dient.</p>	
<p>§ 6c Angebotsformen der Jugendarbeit</p>	<p>§ 6c Angebotsformen der Jugendarbeit</p>
<p>(1) Angebote der Jugendarbeit sind insbesondere in den folgenden fünf Angebotsformen vorzuhalten:</p> <p>1. standortgebundene offene Jugendarbeit,</p> <p>2. ortungebundene offene Jugendarbeit,</p> <p>3. Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen,</p> <p>4. Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen,</p> <p>5. gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit.</p> <p>(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen der Jugendarbeit Fachstandards bezogen auf die Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben. Der „Fachstandard Qualität“ bildet die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sächlicher Hinsicht für die</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Angebotsformen der Jugendarbeit ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass er bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Der „Fachstandard Qualität“ wird mit einem Rundschreiben bekannt gegeben. Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgesetzt.</p> <p>(3) Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Dem unterschiedlichen Bedarf entsprechend sind hierbei verschiedene Altersgruppen zu bilden und auf die einzelnen Altersgruppen bezogene Bedarfsdeckungsquoten zu bestimmen. Bei jeder der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen sollen junge Menschen in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren mit einem angemessenen Anteil berücksichtigt werden. Die Richtwerte sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke sowie im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einmal in jeder Wahlperiode unter Beteiligung junger Menschen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Landesjugendhilfeausschuss ist anzuhören.</p>	
<p>(4) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 3 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte nach Absatz 3, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote sowie das Nähere zum Verfahren der Überprüfung der Richtwerte durch Rechtsverordnung festzulegen.	
(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Gegenstand der Evaluation soll insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der gemäß § 48 Absatz 1 bereitgestellten Mittel sein.	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Jugendverbandsarbeit	§ 7 Jugendverbandsarbeit
Demokratisch organisierte Jugendverbände und Jugendgruppen haben auf Grund der durch sie gewährleisteten Eigenverantwortlichkeit junger Menschen eine tragende Funktion in der Jugendarbeit. Sie werden insbesondere durch Zuwendungen nach den Maßgaben des § 47 gefördert.	u n v e r ä n d e r t
§ 8 (aufgehoben)	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Gesamtstädtische Angebote und Einrichtungen	§ 9 Gesamtstädtische Angebote und Einrichtungen
Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Dazu zählen insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Modellprojekte sowie Veröffentlichungen und Untersuchungen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit.	u n v e r ä n d e r t

§ 10 Ehrenamtliche Jugendarbeit	§ 10 Ehrenamtliche Jugendarbeit
<p>(1) Personen, die ehrenamtlich in förderungswürdigen Verbänden oder Organisationen der Jugendarbeit tätig sind und ihre Befähigung hierfür nachgewiesen haben, ist von ihrem Arbeitgeber ein Sonderurlaub für leitende und helfende Tätigkeiten, die dem Zweck der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dienen, zu gewähren. Ein Sonderurlaub darf nur dann verweigert werden, wenn dem Antrag ein zwingendes betriebliches Interesse entgegensteht.</p> <p>(2) Der Sonderurlaub soll bis zu zwölf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt und höchstens auf drei Veranstaltungen jährlich verteilt werden. Er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur bei arbeits- oder tarifvertraglichen Vereinbarungen oder entsprechenden Betriebsvereinbarungen.</p> <p>(3) Die Regelung soll zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.</p> <p>(4) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind, richtet sich nach den geltenden Vorschriften.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>§ 11 Jugendberufshilfe</p>	<p>§ 11 Jugendberufshilfe</p>
<p>(1) Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen sollen geeignete sozialpädagogische Hilfen erhalten, soweit der Zugang zu schulischer, betrieblicher und außerbetrieblicher Bildung oder die Eingliederung in die Arbeitswelt nicht durch geeignete Leistungen anderer Sozialleistungsträger sichergestellt wird. Sozialpädagogische Hilfen sind insbesondere Bildungsveranstaltungen, berufsorientierende und berufsvorbereitende Maßnahmen, Beratungsangebote und sozialpädagogische Begleitung oder Betreuung während des Übergangs zwischen Schule und Erwerbsleben. Die Leistung von darüber hinaus gehenden sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen setzt voraus, dass diese Leistungen nicht nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt sind.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Angebote nach Absatz 1 sollen mit den Maßnahmen der Schul- und Arbeitsverwaltung, dem <i>Landesarbeitsamt</i>, dem Landesausschuss für Berufsbildung sowie den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote abgestimmt werden. Sie stehen in der Regel jungen Menschen bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Beendigung einer begonnenen Qualifizierung oder Ausbildung und der anschließenden notwendigen Übergangshilfe zur Verselbständigung sollen die Maßnahmen über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus weitergeführt oder erstmals angeboten werden.</p>	<p>(2) Die Angebote nach Absatz 1 sollen insbesondere mit den Maßnahmen der Schul- und Arbeitsverwaltung, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern, dem Landesausschuss für Berufsbildung sowie den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote abgestimmt werden. Sie stehen in der Regel jungen Menschen bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Beendigung einer begonnenen Qualifizierung oder Ausbildung und der anschließenden notwendigen Übergangshilfe zur Verselbständigung sollen die Maßnahmen über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus weitergeführt oder erstmals angeboten werden.</p>

<p>§ 12 Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen</p>	<p>§ 12 Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen</p>
<p>Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind eigenständige Hilfen der Jugendsozialarbeit, die insbesondere in Einzelwohnungen, Wohngemeinschaften, Heimen oder Jugendhäusern sowie in Verbundprojekten des Arbeitens und Wohnens angeboten werden können. Die sozialpädagogische Begleitung soll auf der Grundlage einer bereits gegebenen Befähigung zu selbständiger Lebensführung Integrationshilfen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen sicherstellen. Sie unterstützt mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung schulische oder berufsbildende Maßnahmen oder Angebote der beruflichen Eingliederung.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 13 Aufsuchende Jugendsozialarbeit</p>	<p>§ 13 Aufsuchende Jugendsozialarbeit</p>
<p>Aufsuchende Jugendsozialarbeit wendet sich insbesondere an <i>allein gelassene, aggressive, resignative</i>, suchtgefährdete oder straffällig gewordene junge Menschen und fördert deren soziale Integration. Die Angebote sind unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen zu organisieren. Sie umfassen Einzelberatung, Gruppenarbeit, Projektarbeit und Stadtteilarbeit. Das Jugendamt hat Vorsorge zu treffen, dass es diese Angebote bei akutem Bedarf auch kurzfristig ermöglichen kann.</p>	<p>Jugendsozialarbeit zielt auf den Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen junger Menschen. Aufsuchende Jugendsozialarbeit ist niedrigschwellig, mobil und sozialräumlich ausgerichtet und wendet sich insbesondere an benachteiligte und ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene. Die Angebote sind unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen zu organisieren. Sie umfassen Einzelberatung, Gruppenarbeit, Projektarbeit, Stadtteilarbeit und hybride Angebote. Das Jugendamt hat Vorsorge zu treffen, dass es diese Angebote bei akutem Bedarf auch kurzfristig ermöglichen kann.</p>

<p>§ 14 Schulbezogene Jugendsozialarbeit</p>	<p>§ 14 Schulbezogene Jugendsozialarbeit</p>
<p>(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen, <i>insbesondere durch Beratungsangebote für Schüler, Eltern und Lehrer bei Konflikten und Problemen. Sie soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt sowie zwischen Schule und den Trägern der freien Jugendhilfe fördern.</i></p>	<p>(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden und hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen sowie die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Trägern der freien Jugendhilfe zu fördern. Sie umfasst präventive und intervenierende sozialpädagogische Angebote im Rahmen von Einzelberatung, Gruppen- und Projektarbeit für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. § 5b des Schulgesetzes bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Jugendlichen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und auf weiterführende schulische Angebote nicht mehr ansprechen, kann in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum nachträglichen Erwerb einer dem Hauptschulabschluss oder dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulbildung nach § 60 Abs. 3 des Schulgesetzes ermöglicht werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 15 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p>	<p>§ 15 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p>
<p>(1) Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll vorbeugend junge Menschen befähigen, den vielfachen Gefährdungen in einer Gesellschaft zu begegnen und mit ihnen eigenverantwortlich umzugehen. Dabei sollen auch die Eltern und andere Erziehungsberechtigte in die Lage versetzt werden, ihre Erziehung diesem Ziel entsprechend zu gestalten.</p> <p>(2) Zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen, Handlungen und Suchtstoffen sind die Jugendämter verpflichtet, geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit,</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>insbesondere auch medienpädagogischer und suchtvorbeugender Art sowie Bildungs- und Beratungsangebote für Eltern und andere Erziehungsberechtigte bereitzustellen.</p>	
	<p>§ 15a Kinder- und Jugendmedienschutz</p>
	<p>(1) Der Kinder- und Jugendschutz umfasst als wesentliche Aufgabe den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen durch Kontakt-, Inhalts-, Verhaltens- und Gesundheitsrisiken im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien.</p> <p>(2) Soweit die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Leistungen einen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien gewähren, sollen sie durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen sicherstellen, dass der Zugang sich auf entwicklungsangemessene Anwendungen, Technologien und Inhalte erstreckt. Sie sollen unabhängig davon dazu beitragen, dass die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien durch Beratungs- und Bildungsangebote dazu befähigt werden, Gefährdungen durch Kontakt-, Inhalts-, Verhaltens- und Gesundheitsrisiken im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu erkennen.</p> <p>(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen den entwicklungsangemessenen Zugang zu und den selbstbestimmten, kritischen, reflektierten, kreativen, maß- und verantwortungsvollen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (Medienkompetenz) junger Menschen fördern. Für die Weiterentwicklung und Qualifizierung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach Absatz 2, zur Förderung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach Absatz 1 fördert</p>

	die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung entsprechende Angebote und Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
§ 16 Besonderer Schutz junger Menschen	§ 16 Besonderer Schutz junger Menschen
(1) Junge Menschen sind vor <i>Missbrauch</i> , Vernachlässigung <i>und</i> Gewalt, auch in der Familie, wirksam zu schützen. Die Jugendhilfebehörden <i>sollen</i> durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Fortbildung von Fachkräften in Einrichtungen der Jugendhilfe, in Schulen sowie in Polizei und Justiz die hierfür geeigneten Maßnahmen <i>anregen oder durchführen</i> .	(1) Junge Menschen sind vor sexualisierter Gewalt , Vernachlässigung sowie körperlicher und psychischer Gewalt, auch in der Familie, wirksam zu schützen. Die Jugendhilfebehörden stellen durch Präventionsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Fortbildung von Fachkräften in Einrichtungen der Jugendhilfe, in Schulen sowie in Polizei und Justiz die hierfür geeigneten Maßnahmen sicher .
(2) Zur Durchführung der Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Krisen- und Gefährdungsfällen sind die Jugendhilfebehörden in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe verpflichtet, geeignete sozialpädagogische Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen und vorzuhalten, um Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht und Betreuung zu gewähren. Für jüngere Kinder soll stets die Möglichkeit der Inobhutnahme in einer familiären Bereitschaftsbetreuung geprüft werden. Für die Inobhutnahme von Mädchen und jungen Frauen zum Schutz vor Gewalt sollen geschlechtsspezifische Angebote bereitgestellt werden. Für suizidgefährdete Minderjährige ist eine problemspezifische Betreuung zu gewährleisten.	s. § 16a
	(2) In Fällen des Verdachts einer Gefährdung des Kindeswohls sind Ärztinnen und Ärzte dazu befugt, sich zur Gefährdungseinschätzung auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten auszutauschen.

	<p>§ 16a Vorgaben zur Inobhutnahme</p>
	<p>(1) Zur Durchführung der Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Krisen- und Gefährdungsfällen sind die Jugendhilfebehörden in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe dazu verpflichtet, geeignete sozialpädagogische Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen und vorzuhalten, um Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht und Betreuung gewähren zu können. Vorrangig für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr soll stets die Möglichkeit der Inobhutnahme in einer familiären Bereitschaftsbetreuung geprüft werden. Für die Inobhutnahme von Mädchen und jungen Frauen zum Schutz vor Gewalt, von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie für junge Menschen mit komplexen Hilfebedarfen sollen bedarfsspezifische Angebote bereitgestellt werden. Für suizidgefährdete Minderjährige ist eine problem-spezifische Betreuung zu gewährleisten.</p>
	<p>(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für</p> <p>1. die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, die ohne ihre Personensorgeberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Land Berlin haben; die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Personen, die einem sicheren Drittstaat gemäß § 26a Absatz 2 des Asylgesetzes oder einem Staat des Schengen-Raums angehören, gesonderte Zuständigkeitsregelungen durch Ausführungsvorschriften festlegen.</p>

	<p>2. die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von Personen der in Nummer 1 genannten Personengruppe bis zu einer Dauer von 3 Monaten,</p> <p>3. die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität von den in den Nummern 1 und 2 genannten Personengruppen nach Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L vom 22.05.2024),</p> <p>4. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, sowie von Kindern und Jugendlichen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Berlin außerhalb der Geschäftszeiten der bezirklichen Jugendämter,</p> <p>5. die Gewährleistung des Betriebs von Unterkünften für die in den Nummern 1 bis 3 genannten Personengruppen.</p> <p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann im Falle einer außergewöhnlich hohen Zahl an Zugängen, in der die bezirklichen Jugendämter die Minderjährigen nicht sofort unterbringen können und andernfalls eine Kindeswohlgefährdung eintreten könnte, die Dreimonatsfrist des Absatzes 2 Nummer 2 vorübergehend verlängern.</p>
	<p>§ 16 b Landesverteilstelle</p>
	<p>Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch Landesverteilstelle im Sinne des § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>

	<p>§ 16c Prävention und Bekämpfung von Extremismus</p>
	<p>(1) In den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist Handlungen entgegenzutreten, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebende Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen oder die einen antisemitischen oder rassistischen Inhalt haben oder sonstige Merkmale gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit enthalten.</p> <p>(2) Liegt eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 vor, hat die anwesende Fachkraft die Pflicht, unverzüglich geeignete pädagogische Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Handlung entgegenzutreten. Von der für den Träger tätigen Fachkraft ist zu prüfen, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist.</p> <p>(3) Die betroffenen Träger der Jugendhilfe sollen im Rahmen ihrer besonderen pädagogischen Aufgaben auch durch inhaltliche Aufklärung über politischen und religiösen Extremismus sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit Handlungen im Sinne des Absatzes 1 entgegenwirken. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen und sachkundiger Personen genutzt werden.</p>

<p>§ 17 Jugendarbeitsschutz</p>	<p>§ 17 Jugendarbeitsschutz</p>
<p>Die Jugendhilfebehörden haben die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), <i>zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168)</i>, vorliegen.</p>	<p>Die Jugendhilfebehörden haben die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.</p>
<p>§ 18 Unterstützung der Polizei, Unterrichtung des Jugendamts</p>	<p>§ 18 Unterstützung der Polizei, Unterrichtung des Jugendamts</p>
<p>(1) Das Jugendamt hat die Polizeibehörden bei der Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben zum Schutze Minderjähriger und bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Jugendkriminalität im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse zu beraten und zu unterstützen. Die Polizei unterrichtet das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen.</p>	<p>(1) Das Jugendamt hat die Polizeibehörden bei der Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben zum Schutze Minderjähriger und bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Jugendkriminalität im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder besonderem Schutz und Unterstützungsbedarf betroffen sind. Die Polizei unterrichtet das Jugendamt unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen.</p>
<p>(2) Sind in einem Bezirk polizeiliche Maßnahmen allgemeiner Art oder größeren Umfangs, die Minderjährige betreffen, beabsichtigt, so soll vorher das Jugendamt gehört werden. Haben die Maßnahmen überbezirklichen Charakter, so soll auch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gehört werden.</p>	<p>(2) Sind in einem Bezirk polizeiliche Maßnahmen allgemeiner Art oder größeren Umfangs, die Minderjährige betreffen, beabsichtigt, so soll vorher das Jugendamt gehört und soweit erforderlich einbezogen werden. Haben die Maßnahmen überbezirklichen Charakter, so soll auch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gehört und soweit erforderlich einbezogen werden.</p>

<p>§ 19 Überwachung der Jugendschutzvorschriften</p>	<p>§ 19 Überwachung der Jugendschutzvorschriften</p>
<p>(1) Bei Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), <i>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857)</i>, in der jeweils geltenden Fassung sind die Dienstkräfte der zuständigen Behörden befugt, die Räume der in Absatz 3 näher bezeichneten Örtlichkeiten und Betriebe während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>(1) Bei Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl.2024 I Nr. 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind die Dienstkräfte der zuständigen Behörden befugt, die Räume der in Absatz 3 näher bezeichneten Örtlichkeiten und Betriebe während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.</p>
<p>(2) Ist eine Prüfung von Gegenständen im Sinne des § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes in den Räumen des Betriebs nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, sind der Inhaber und die in den Räumen beschäftigten Personen verpflichtet, die Schriften den Dienstkräften der in Absatz 1 genannten Stellen zur Prüfung außerhalb der Räume des Betriebs auszuhändigen. Auf Verlangen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen. Die Schriften sollen spätestens nach drei Tagen zurückgegeben werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Beschlagnahme angeordnet oder beantragt worden ist.</p> <p>(3) Der Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>1. Betriebe, die geschäftsmäßig die in § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes genannten Gegenstände oder Inhalte</p> <p>a) verbreiten,</p> <p>b) öffentlich ausstellen, anslagen, vorführen oder sonst zugänglich machen oder</p> <p>c) herstellen, beziehen, liefern, vorrätig halten, anbieten, ankündigen oder anpreisen.</p> <p>2. Veranstaltungsgelände oder -räume und gewerblich genutzte Räume, in denen das Verhalten in Bezug auf Kinder und Jugendliche den Beschränkungen der §§ 4 bis 14 des Jugendschutzgesetzes unterliegt.</p>	
<p>§ 20 Grundsätze der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie</p>	<p>§ 20 Grundsätze der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie</p>
<p>(1) Zur Stärkung und Förderung von Familien ist die Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur von Leistungen im Sinne von § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleisten.</p> <p>(2) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie richten sich an alle Familien ungeachtet ihrer familiären Situation und Lebensumstände. Hierbei sollen Familien in belastenden sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen frühzeitig erreicht und die speziellen Problemlagen aufgegriffen werden. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist ein für die Teilnehmenden freiwilliges, an ihren Stärken ansetzendes und beteiligungsorientiertes Angebot. Familien sind in geeigneter Weise an der Planung und Umsetzung der Angebote</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu beteiligen.

(3) Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie verfolgt ihre Ziele durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen. Sie soll bedarfsgerecht, inklusiv, flexibel und adressatenorientiert sein.

(4) Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist lebensweltorientiert, bezieht sich auf die sozialen Räume der Familien und bindet den Erfahrungshintergrund der Teilnehmenden ein. Die Träger der Jugendhilfe arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Behörden, Trägern und Personen, insbesondere mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen, zusammen.

(5) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind angepasst an die verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebensformen von Familien bereitzustellen. Werdende Eltern sind in diese Angebote einzubeziehen. Die Angebote sind im Bedarfsfall mit Kinderbetreuungsangeboten zu verbinden.

(6) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen in geeigneter Weise mit Angeboten nach den §§ 17 und 18 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verknüpft werden.

(7) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit in förderungswürdigen Verbänden oder Organisationen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gilt § 10 entsprechend.

<p>§ 20a Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie</p>	<p>§ 20a Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie</p>
<p>Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie dient der Aneignung, Stärkung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Strategien innerhalb von Familien. Dabei steht das Wohlergehen von Kindern im Mittelpunkt. Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie zielt darauf ab</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Elternkompetenz und Selbstwirksamkeit der Erziehungsberechtigten zu erhöhen, 2. Erziehungs- und Beziehungsfertigkeiten zu stärken, 3. Partnerschaftlichkeit beider Elternteile in der Ausübung der Erziehung zu stärken, 4. Handlungssicherheit im Umgang mit familiären Konflikten zu erhöhen, 5. die Ausgewogenheit von Familie und Beruf für Eltern zu erhöhen, 6. Armutsfolgen zu reduzieren und Teilhabechancen zu erhöhen, 7. ein gesundes Aufwachsen von Kindern mit ihren Erziehungsberechtigten zu fördern, 8. zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu befähigen, 9. Bildungspartnerschaften zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften zu begünstigen, 	<p>Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie dient der Aneignung, Stärkung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Strategien innerhalb von Familien. Dabei steht das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt. Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie zielt darauf ab</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit ihren Erziehungsberechtigten zu fördern,

<p>10. die Bildungschancen von Kindern zu verbessern und</p> <p>11. demokratische Erziehung, Beteiligung und gesellschaftliches Engagement zu fördern.</p>	<p>10. die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und</p> <p>11. demokratische Erziehung, Beteiligung und gesellschaftliches Engagement zu fördern.</p>
<p>§ 20b Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und Qualitätssicherung</p>	<p>§ 20b Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und Qualitätssicherung</p>
<p>(1) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere in den folgenden sechs Angebotsformen vorzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einrichtungsgebundene Angebote, insbesondere Familienzentren, 2. Angebote im häuslichen Umfeld, 3. Angebote im Sozialraum, 4. Erholungsreisen, 5. mediale Angebote, 6. Familienservicebüros. <p>(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie Fachstandards bezogen auf die Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben. Diese Fachstandards sind regelmäßig unter Beteiligung von Familien und ihren Interessenvertretungen sowie des Berliner Beirats für</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Familienfragen gemäß § 24 Absatz 1 zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.</p> <p>(3) Der „Fachstandard Qualität“ beschreibt die notwendigen Rahmenbedingungen für Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, insbesondere bildet er die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sächlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 46 für die Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der „Fachstandard Qualität“ bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Der „Fachstandard Qualität“ wird mit einem Rundschreiben von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.</p> <p>(4) Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgesetzt. Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Hierbei sind auch das Alter der Kinder in den Familien und die besonderen Belange werdender Eltern angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 4 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote sowie das Ver-</p>	
---	--

<p>fahren für die Überprüfung und Weiterentwicklung des „Fachstandards Umfang“ durch Rechtsverordnung festzulegen.</p> <p>(6) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Absatz 5 ist bezogen auf den „Fachstandard Umfang“ ein vorläufiges Angebotsniveau zu Grunde zu legen, für das die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angebotsformen Richtwerte in Form von prozentualen Versorgungsquoten für Gruppen, bezogen auf das Alter der Kinder in den Familien, vorgibt. Für die in Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Angebotsformen ist bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt mindestens das für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Niveau zu sichern.</p>	
<p>§ 21 Angebote und Einrichtungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers</p>	<p>§ 21 Angebote und Einrichtungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers</p>
<p>(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Dazu zählen zum Beispiel Modellprojekte sowie Veröffentlichungen und Untersuchungen zur Weiterentwicklung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.</p> <p>(2) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 betreibt oder fördert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die Angebote der in § 20b Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Angebotsformen, soweit dies zur bedarfsgerechten Versorgung erforderlich ist.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>§ 22 Erziehungs- und Familienberatung</p>	<p>§ 22 Erziehungs- und Familienberatung</p>
<p>(1) Erziehungs- und Familienberatung wird durch psychologisch-therapeutische und sozialpädagogische Fachdienste (Erziehungs- und Familienberatungsstellen) sowohl von den Jugendämtern als auch von den Trägern der freien Jugendhilfe angeboten. Sie tragen dazu bei, Erziehungsschwierigkeiten sowie individuelle und familiäre Krisen in ihren Ursachen und Bedingungen zu erkennen und sie durch Beratung und Therapie zu mindern oder zu beheben. Sie können auch präventiv in Anspruch genommen werden. Über die Erziehungsberatung nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus erfüllen sie Aufgaben der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch), der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) oder des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) <i>Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung hat jedes Jugendamt mindestens eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle vorzuhalten. Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind für jedermann offen zugänglich, ihre Inanspruchnahme ist freiwillig.</i></p>	<p>(2) In jedem Bezirk werden mindestens eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in öffentlicher Trägerschaft durch das Jugendamt und eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in freier Trägerschaft betrieben. Die Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft liegt in der Zuständigkeit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind für jedermann offen zugänglich, ihre Inanspruchnahme ist freiwillig.</p>

<p>§ 23 Junge Eltern</p>	<p>§ 23 Junge Eltern</p>
<p>(1) Jungen Eltern, die noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sollen besondere Beratungs- und Bildungsleistungen der Jugendhilfe angeboten werden, die ihrem Lebensalter Rechnung tragen. Ziel dieser Angebote ist insbesondere die Unterstützung bei Partner- und Trennungsproblemen, bei Problemen mit den eigenen Eltern, bei der Umorientierung auf das Leben mit dem Kind, bei der Teilnahme an schulischer und beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, bei der beruflichen Eingliederung sowie bei der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie. Bei Bedarf soll eine Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht werden.</p> <p>(2) Jungen Eltern, die an Beratungs-, Bildungs- oder Erholungsmaßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, soll die bedarfsgerechte Betreuung ihrer Kinder gewährleistet werden.(3) Bei schulischen und beruflichen Maßnahmen sollen die Lebensumstände junger Eltern besonders berücksichtigt werden; dabei arbeiten die zuständigen Jugendhilfe- und Schulbehörden zusammen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 24 Berliner Beirat für Familienfragen</p>	<p>§ 24 Berliner Beirat für Familienfragen</p>

<p>(1) <i>Der Berliner Beirat für Familienfragen hat</i> die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse</p>	<p>(1) Das Land Berlin kann einen Beirat für Familienfragen einsetzen. Er hat die Auf-</p>
---	---

<p>für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen. Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen, 2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren, 3. <i>spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen und</i> 4. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten. 	<p>gabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen. Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen, 2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren und 3. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten. <p>Während seiner Amtszeit soll der Beirat für Familienfragen einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen erstellen.</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Beirats werden von dem für Familie zuständigen Mitglied des Senats jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin berufen.</p>	

<p>(3) Dem Beirat gehören als Mitglieder je eine Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Landesjugendhilfeausschusses, 2. der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, 3. der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Berlin, 4. der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen, 5. des Landesbeirats für <i>Integrations- und Migrationsfragen</i>, 	<p>(3) Dem Beirat gehören als Mitglieder je eine Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. des Landesbeirats für Partizipation,
---	--

<p>6. des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, 7. der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 8. der Handwerkskammer Berlin, 9. der Gewerkschaften, 10. des Landesfrauenrates Berlin e.V., 11. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, 12. des Erzbistums Berlin, 13. der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, 14. des Humanistischen Verbandes Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., 15. der muslimischen Gemeinden in Berlin, 16. des Lesben- und Schwulenverbands Berlin-Brandenburg e.V., 17. der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, 18. der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. und 19. der Stiftung Hilfe für die Familie - Stiftung des Landes Berlin - an. Das für Familie zuständige Mitglied des Senats beruft zu weiteren Mitgliedern: 1. auf Vorschlag des Rats der Bürgermeister zwei Vertretungen der Bezirke, 2. drei Sachverständige mit wissenschaftlicher Qualifikation und 3. einen sachkundigen Bürger oder eine sachkundige Bürgerin.</p>	<p>6. des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen</p> <p>14. des Humanistischen Verbandes Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR,</p>
<p>(4) Vertreterinnen oder Vertreter der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Familienbeirats teil.</p> <p>(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.</p>	

<p>(6) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Anregungen des Senats auf Beratung bestimmter Themen soll er Rechnung tragen.</p>	
<p>(7) Der Beirat tritt <i>mindestens</i> viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.</p>	<p>(7) Der Beirat tritt regelmäßig viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.</p>
<p>(8) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.</p> <p>(9) Das Nähere zu Berufungsverfahren, Arbeitsweise, Beschlussfassung, Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Finanzierung und Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>§ 25 Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen</p>	<p>§ 25 Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen</p>
<p>(1) Die Hilfe zur Erziehung und die Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 bis 35 und § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) sind bedarfsgerecht bereitzustellen, weiterzuentwickeln und zu differenzieren. Die Hilfen sollen so angelegt sein, dass im Bedarfsfall Mischformen zwischen den einzelnen Hilfearten sowie ihre Kombination und Verknüpfung möglich sind. Bei längerfristig notwendiger Fremdunterbringung sollen für Kinder vorrangig Gruppen, in denen mit ihnen erzieherische Fachkräfte zusammenleben, und sonstige familienorientierte Hilfen bereitgestellt werden; für Jugendliche und junge Volljährige sollen vorrangig sozialpädagogisch betreute Wohnformen eingerichtet werden.</p>	<p>(1) Die Hilfe zur Erziehung und die Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 bis 35 und § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) sind bedarfsgerecht bereitzustellen, weiterzuentwickeln und zu differenzieren. Die Hilfen sollen so angelegt sein, dass im Bedarfsfall Mischformen zwischen den einzelnen Hilfearten sowie ihre Kombination und Verknüpfung möglich sind. Vor jeder stationären Unterbringung ist zu prüfen, ob geeignete und bedarfsgerechte familiäre Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere durch Pflegefamilien, bestehen. Weiterhin soll abhängig von der gegenwärtigen und zu erwartenden Bedarfslage geprüft werden, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt; die Berücksichtigung des Elternwillens bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Hilfen in ambulanter Form nach den §§ 28 bis 31 und § 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch umfassen sowohl individuelle als auch gruppenorientierte Angebote, die begleitend und unterstützend im Lebensalltag erbracht werden. Hilfen nach Satz 1 sowie Hilfen nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie ermöglichen, die Familie entlasten und deren Fähigkeit zur Selbsthilfe stärken.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(2a) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe trifft mit den Trägern von Hilfen in ambulanter Form Vereinbarungen zur Umsetzung von institutionellen Kinderschutzkonzepten. Bei überbezirklichen Angeboten ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung für diese Vereinbarungen zuständig.</p>
<p>(3) Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetz-</p>	<p>(3) Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist sicherzustellen, dass auch erweitertem</p>

<p>buch ist sicherzustellen, dass auch erweitertem Förderbedarf angemessen Rechnung getragen wird.</p>	<p>Förderbedarf angemessen Rechnung getragen wird.</p>
	<p>(3a) Bei Eintritt der Volljährigkeit ist sicherzustellen, dass es zu keinem Hilfeabbruch kommt, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.</p>
<p>(4) Die Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen so gestaltet sein, dass Kindern und Jugendlichen auch bei krisenhaftem Unterbringungsverlauf und schwieriger Symptomatik angemessen geholfen werden kann, ohne dass sie die Einrichtung wechseln müssen. Innerhalb der Einrichtung sind die Wohn- und Betreuungsformen unterschiedlich entsprechend den Problemlagen, den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen zu organisieren.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Sonstige betreute Wohnformen nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen im Verbund mit Einrichtungen über Tag und Nacht oder außerhalb solcher Einrichtungen insbesondere in Form sozialpädagogisch betreuter Wohngemeinschaften oder des betreuten Einzelwohnens organisiert werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die Hilfen haben die Bedürfnisse <i>behinderter oder von Behinderung bedrohter junger Menschen</i> zu berücksichtigen. Sie sind im Falle eines besonderen Bedarfs mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</p>	<p>(6) Die Hilfen haben die Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderungen oder mit drohender Behinderung zu berücksichtigen. Die Absätze 1 bis 5 gelten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorgaben für die Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dies mit</p>

<p><i>in der jeweils geltenden Fassung zu kombinieren.</i></p>	<p>der Zielsetzung von Leistungen zur Teilhabe in der Eingliederungshilfe übereinstimmt. Soweit entsprechende Bedarfslagen sowohl für Hilfe zur Erziehung als auch für Eingliederungshilfe vorliegen, sind die Leistungen abgestimmt aufeinander zu erbringen.</p>
<p>(7) Therapeutische Leistungen werden auf der Grundlage einer Hilfeplanung nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch</p> <p>1. im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder</p> <p>2. in Verbindung mit pädagogischen Leistungen als Hilfe zur Erziehung nach § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht, wenn sie geeignet und notwendig sind. Sie umfassen sowohl psychotherapeutische als auch andere therapeutische Leistungen nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und werden von Personen durchgeführt, die über die erforderliche therapeutische Qualifikation verfügen müssen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 26 Hilfeplan</p>	<p>§ 26 Hilfeplan</p>
<p>(1) Die an der Entscheidung über eine Hilfe für voraussichtlich längere Zeit und ihrer Durchführung beteiligten Fachkräfte haben zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Die für den Fall zuständige Fachkraft des Jugendamtes ist verantwortlich für die Aufstellung des Hilfeplans, die Sicherstellung der notwendigen Beteiligungen und die regelmäßige Überprüfung des Hilfebedarfs sowie des Hilfeverlaufs. Sie beruft eine Hilfskonferenz ein, die das Zusammenwirken der</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

Fachkräfte unter Einbeziehung der zuständigen Fachdienste von Beginn an sicherstellt.	
(2) Der Hilfeplan enthält Aussagen über die Ausgangssituation, die vorhandenen familiären und sozialen Ressourcen, den Bedarf, die geeignete, notwendige Hilfeart, den Umfang und die Ausgestaltung der Hilfe, das Ziel der Hilfen einschließlich eines Zeitplans zur Erreichung des Ziels sowie die zwischen den Beteiligten getroffenen Arbeitsabsprachen und erteilten Aufträge.	u n v e r ä n d e r t
(3) Die am Hilfeplan Beteiligten überprüfen in regelmäßigen Abständen die Umsetzung des Hilfeplans sowie die Notwendigkeit seiner Fortschreibung.	u n v e r ä n d e r t
	(4) Ist das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugleich Rehabilitationsträger, sind die Vorgaben des § 21 Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Teilhabeplanverfahren zu beachten.
§ 27 Frühe Hilfen	§ 27 Frühe Hilfen
Die Leistungen nach diesem Abschnitt sollen in entsprechender Anwendung bei Bedarf bereits Schwangeren angeboten werden (Frühe Hilfen). Die für Jugend und Familie sowie die für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen entwickeln aufeinander abgestimmte Leistungsangebote.	u n v e r ä n d e r t

<p>§ 28 (aufgehoben)</p>	<p>§ 28 Landesgremium stationäre Einrichtungen</p>
	<p>(1) Bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung wird ein Beteiligungsgremium für die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe betreuten jungen Menschen auf Landesebene eingerichtet. Dieses setzt sich für die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe betreut werden, ein. (2) Über Mitgliedschaft und Zusammensetzung des Gremiums entscheiden die betreuten jungen Menschen selbst.</p>
<p>§ 29 Werbung von Pflegestellen, Pflegevertrag</p>	<p>§ 29 Werbung von Pflegestellen, Pflegevertrag</p>
<p>(1) Die Jugendhilfebehörden gewährleisten, dass durch Öffentlichkeitsarbeit (Werbung) die Bereitschaft zur Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegestelle gefördert wird. (2) Das Jugendamt soll bei jeder Unterbringung in einer Pflegestelle mit den Pflegepersonen einen schriftlichen Pflegevertrag abschließen, der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 30 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung</p>	<p>§ 30 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung</p>
<p>(1) Die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird erteilt, wenn insbesondere auf Grund der 1. fachlichen und persönlichen Eignung aller Mitarbeiter der Einrichtung,</p>	<p>(1) Die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird erteilt, wenn insbesondere auf Grund der 1. fachlichen und persönlichen Eignung aller Mitarbeiter der Einrichtung sowie der erforderlichen Zuverlässigkeit des Trägers für den Betrieb der Einrichtung,</p>

<p>2. Personalausstattung entsprechend dem festgelegten Personalschlüssel, bezogen auf die Höchstzahl einer möglichen Belegung mit Kindern und Jugendlichen,</p>	<p>2. Personalausstattung entsprechend dem gesetzlich oder vertraglich festgelegten Personalschlüssel, bezogen auf die Höchstzahl einer möglichen Belegung mit Kindern und Jugendlichen,</p>
<p>3. Eignung der Räume und Freiflächen,</p> <p>4. Eignung der Grundausrüstung,</p> <p>5. Eignung der konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzungen,</p> <p>6. Sicherstellung einer altersgemäßen Ernährung und</p> <p>7. Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage der Einrichtung eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist.</p>	
	<p>(1a) Zur Feststellung der Zuverlässigkeit des Trägers nach Absatz 1 Nummer 1 kann die Aufsichtsbehörde den Träger dazu auffordern, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz für die vertretungsberechtigten Personen sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. § 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p>
<p>(4) Erhält ein Jugendamt davon Kenntnis, dass eine Einrichtung ohne Erlaubnis <i>junge Menschen</i> aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, welche die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von jungen Menschen ausschließen, so hat es der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen und bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen.</p>	<p>(4) Erhält ein Jugendamt davon Kenntnis, dass eine Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, welche die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, so hat es der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen und bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen.</p>

<p>(5) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so soll die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den weiteren Betrieb untersagen, wenn der Träger der Einrichtung nicht unverzüglich die Erlaubnis beantragt und diese erteilt werden kann. Gegen die den weiteren Betrieb untersagende Entscheidung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt entsprechend für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>(5) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 in Verbindung mit § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so soll die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den weiteren Betrieb untersagen, wenn der Träger der Einrichtung nicht unverzüglich die Erlaubnis beantragt und diese erteilt werden kann. Gegen die den weiteren Betrieb untersagende Entscheidung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt entsprechend für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>
	<p>§ 30a Erlaubnispflicht für familienähnliche Betreuungsformen</p>
	<p>Familienähnliche Betreuungsformen bedürfen einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfen zur Erziehung über § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus erbracht werden.</p>
<p>§ 31 Aufsicht, Meldepflichten</p>	<p>§ 31 Aufsicht, Meldepflichten</p>
<p>(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat über die Meldepflichten des § 47 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus vor Betriebsaufnahme und bei einer Änderung Art und zeitlichen Umfang der Tätigkeit, Geburtsdatum, einen Qualifikationsnachweis gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen, Einstellungsdatum sowie Datum</p>	<p>(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat über die Meldepflichten des § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus vor Betriebsaufnahme und bei einer Änderung Art und zeitlichen Umfang der Tätigkeit, Geburtsdatum, einen Qualifikationsnachweis gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen, Einstellungsdatum sowie Datum des Ausscheidens des Leiters</p>

<p>des Ausscheidens des Leiters und der Betreuungskräfte mitzuteilen. Die jährliche Belegungsmeldung ist nach Altersgruppen gegliedert vorzunehmen und durch die Jahresdurchschnittsbelegung zu ergänzen.</p>	<p>und der Betreuungskräfte mitzuteilen. Die jährliche Belegungsmeldung ist nach Altersgruppen gegliedert vorzunehmen und durch die Jahresdurchschnittsbelegung zu ergänzen.</p>
<p>(2) Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über jedes Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, sowie über jede wesentliche Veränderung des Raumangebots, der Struktur und Konzeption der Einrichtung zu unterrichten.</p>	<p>(2) Der Träger oder eine von ihm beauftragte Person und die Leitung der Einrichtung haben die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über jedes Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, sowie über jede wesentliche Veränderung des Raumangebots, der Struktur und Konzeption der Einrichtung zu unterrichten. Meldepflichtig ist auch die nichtplanmäßige Entlassung eines Kindes oder Jugendlichen aus einer stationären Einrichtung.</p>
<p>(3) Der Träger und die Leitung der Einrichtung sowie die Beschäftigten haben im Rahmen einer Prüfung nach § 46 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu pädagogischen, konzeptionellen, personellen und wirtschaftlichen Fragestellungen zu geben und Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>§ 31a Elektronische Übermittlung</p>
	<p>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann für die Übermittlung von Anträgen und Meldungen nach den §§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine elektronische Übermittlung vorsehen. Näheres hierzu ist durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

<p>§ 32 Pflegeerlaubnis</p>	<p>§ 32 Pflegeerlaubnis</p>
<p>(1) Die Pflegeerlaubnis für Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch darf nicht für mehr als fünf Kinder erteilt werden. Die Erlaubnis für Kindertagespflege kann für bis zu acht Kinder erteilt werden, wenn die Pflegeperson neben der erforderlichen besonderen Qualifikation von einer weiteren Betreuungsperson dauerhaft unterstützt wird. Die Pflegeerlaubnis kann für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn <i>mindestens</i> zwei im Sinne von Satz 2 geeignete Tagespflegepersonen die Betreuung im Verbund organisieren. Eine Vorsorge für Vertretungssituationen muss gewährleistet sein. <i>§ 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet auf die Kindertagespflege entsprechende Anwendung.</i> Die für die Prüfung der Erlaubnis maßgebliche Anzahl der Kinder bestimmt sich nach der vertraglichen Belegung je Tag. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen, auch unter Berücksichtigung der Zahl der betreuten Kinder, ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.</p>	<p>(1) Die Pflegeerlaubnis für Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch darf nicht für mehr als fünf Kinder erteilt werden.</p>
	<p>(1a) Die Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn zwei geeignete Kindertagespflegepersonen mit der erforderlichen besonderen Qualifikation im Verbund zusammenarbeiten. Innerhalb des Verbundes ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung von nicht vertraglich zugeordneten Kindern aus einem gewichtigen Grund möglich, wobei pflegerische Tätigkeiten und pädagogisch konzeptionelles Arbeiten als gewichtiger Grund eingeschlossen sind. Eine Vorsorge für Vertretungssituationen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein. Die für die</p>

	<p>Prüfung der Erlaubnis maßgebliche Anzahl der Kinder bestimmt sich nach der vertraglichen Belegung je Tag. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen, auch unter Berücksichtigung der Zahl der betreuten Kinder, ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.</p>
<p>(2) Werden jeweils mehr Kinder und Jugendliche betreut oder wird jeweils mehr Kindern oder Jugendlichen Unterkunft gewährt, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>(3) Dem Jugendamt ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 37 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Zugang zu dem Kind oder Jugendlichen und der Zutritt zu den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten, wenn Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen zu besorgen ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 33 Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p>	<p>§ 33 Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p>
<p>(1) Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin. Die Jugendämter der Bezirke nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Landesjugendamt) nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr.</p>	<p>(1) Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin. Die Jugendämter der Bezirke nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Landesjugendamt) nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr, soweit in diesem Gesetz nichts Anderes geregelt ist.</p>

<p>(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Bezirke gelten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder in von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann abweichende Regelungen im Sinne von Satz 1 durch Rechtsverordnung treffen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 34 Jugendamt</p>	<p>§ 34 Jugendamt</p>
<p>(1) In jedem Bezirk ist ein Jugendamt zu errichten, das sich aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung zusammensetzt. Die Verwaltung des Jugendamts wird in der für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Abteilung des Bezirksamts eingerichtet. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz erforderlich sind.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Verwaltung des Jugendamts wird in Organisationseinheiten gegliedert. Dabei ist die Zusammenfassung von Aufgabenbereichen und die Einrichtung dezentraler Dienste unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen und Erfordernisse in der jeweiligen Wohnregion der Bürger anzustreben. Das Nähere wird in Organisationsrichtlinien der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Es soll in jedem Bezirk mindestens ein Familienservicebüro vorgehalten werden. Dieses dient als zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Fami-</p>	<p>(2) Die Verwaltung des Jugendamts wird in Organisationseinheiten gegliedert. Dabei ist die Zusammenfassung von Aufgabenbereichen und die Einrichtung dezentraler Dienste unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen und Erfordernisse in der jeweiligen Wohnregion der Bürger anzustreben. Für die Aufgaben im Kinderschutz sind spezialisierte Arbeitsgruppen, die von den übrigen Aufgaben des Jugendamts nach einheitlichen Maßstäben organisatorisch getrennt sind, vorzuhalten. Das Nähere wird in Organisationsrichtlinien der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Es soll in jedem</p>

<p>lien und bietet Erstberatung zu Familienleistungen, Antragsunterstützung, soziale Beratung und Lotsenfunktion in Familienbelangen.</p>	<p>Bezirk mindestens ein Familienservicebüro vorgehalten werden. Dieses dient als zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Familien und bietet Erstberatung zu Familienleistungen, Antragsunterstützung, soziale Beratung und Lotsenfunktion in Familienbelangen.</p>
<p>(3) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamts darf nur einer persönlich geeigneten und in der Jugendhilfe erfahrenen Fachkraft übertragen werden; der Jugendhilfeausschuss ist vorher zu hören.(4) Das Jugendamt ist verpflichtet, zur Erledigung seiner Aufgaben IT-gestützte Fachverfahren zu nutzen, soweit diese von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Aufgaben zur Verfügung gestellt und im Auftrag der Bezirke betrieben werden. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen den jeweiligen betroffenen Personen und dem Jugendamt bleiben unberührt. Die Jugendämter verwenden die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung der IT-Fachverfahren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährung der Leistung oder Wahrnehmung einer anderen Aufgabe im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Das Nähere wird in Verwaltungsvorschriften der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 35 Jugendhilfeausschuss</p>	<p>§ 35 Jugendhilfeausschuss</p>
<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für den Geschäftsbereich Ju-</p>	<p>u n v e r ä n d e r t (1) Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für den Geschäftsbereich Ju-</p>

<p>gend des Bezirksamts (§ 33 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Die für Ausschüsse geltenden Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes finden Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>gend des Bezirksamts (§ 33 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Die für Ausschüsse geltenden Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes finden Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe im Bezirk, insbesondere mit den in § 71 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Angelegenheiten. Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Geschäftsbereichs Jugend und nach Maßgabe der von der Bezirksverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.</p>	<p>(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe im Bezirk, insbesondere mit den in § 71 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Angelegenheiten. Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Geschäftsbereichs Jugend und nach Maßgabe der von der Bezirksverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.</p>
<p>(3) Der Jugendhilfeausschuss wird für die jeweilige Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gebildet. Er übt nach Beendigung der Wahlperiode die Tätigkeit solange weiter aus, bis der neue Ausschuss gebildet ist. Dieser soll innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode gebildet werden.</p>	<p>(3) Der Jugendhilfeausschuss wird für die jeweilige Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gebildet; er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er übt nach Beendigung der Wahlperiode die Tätigkeit solange weiter aus, bis der neue Ausschuss gebildet ist. Dieser soll innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode gebildet werden.</p>
<p>(4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p>	<p>(4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p>
<p>(5) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neun Bezirksverordnete und 2. sechs Bürgerdeputierte (§ 20 des Bezirksverwaltungsgesetzes), davon mindestens drei Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit. 	<p>(5) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neun Bezirksverordnete und 2. sechs Bürgerdeputierte (§ 20 des Bezirksverwaltungsgesetzes), davon mindestens drei Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit.

<p>(6) Die Bürgerdeputierten werden auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. <i>Die freien Träger sollen je mindestens die doppelte Anzahl der auf sie als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder insgesamt entfallenden Personen vorschlagen.</i> Bei der Wahl sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, <i>so sollen die Träger für die Ersatzwahl mindestens zwei Personen vorschlagen.</i></p>	<p>(6) Die Bürgerdeputierten werden auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Der Wahlvorschlag soll mindestens eine Person als Mitglied und eine Stellvertretung enthalten. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Träger der freien Jugendhilfe ist zulässig. Bei der Wahl sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, liegt das Vorschlagsrecht bei demselben Träger. Reicht der Träger innerhalb eines Monats keinen neuen Wahlvorschlag ein, richtet sich das weitere Verfahren nach den Sätzen 1 bis 4.</p>
<p>(7) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts, 2. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts, 3. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, 4. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person, 5. eine Person zur Vertretung des Bezirksselternausschusses der Kindertagesstätten, 6. eine Person zur Vertretung des Bezirksschulbeirats, 7. je eine Person zur Vertretung der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und der freigeistigen Verbände, 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausschusses für Partizipation und Integration der Bezirksverordnetenversammlung <i>und</i> 9. bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe sachverwandten Bereichen. 	<p>unverändert</p> <p>(7) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts, 2. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts, 3. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, 4. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person, 5. eine Person zur Vertretung des Bezirksselternausschusses der Kindertagesstätten, 6. eine Person zur Vertretung des Bezirksschulbeirats, 7. je eine Person zur Vertretung der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und der freigeistigen Verbände, 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausschusses für Partizipation und Integration der Bezirksverordnetenversammlung, 9. bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe sachverwandten Bereichen und 10. bis zu drei Personen zur Vertretung von

	<p>selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne des § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>
<p>(8) Die in Absatz 7 Nummer 3, 4 <i>und</i> 5 genannten Personen werden von dem für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts, die in Nummer 6 genannte Person vom Bezirksschulbeirat, die in Nummer 7 genannten Personen von ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die in Nummer 8 genannte Person vom Ausschuss für Partizipation und Integration und die in Nummer 9 genannten Personen durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Welche Weltanschauungsgemeinschaft die Person zur Vertretung der freigeistigen Verbände benennt, entscheidet das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts.</p>	<p>unverändert</p> <p>(8) Die in Absatz 7 Nummer 3, 4, 5 und 10 genannten Personen werden von dem für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts, die in Nummer 6 genannte Person vom Bezirksschulbeirat, die in Nummer 7 genannten Personen von ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die in Nummer 8 genannte Person vom Ausschuss für Partizipation und Integration und die in Nummer 9 genannten Personen durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Welche Weltanschauungsgemeinschaft die Person zur Vertretung der freigeistigen Verbände benennt, entscheidet das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts.</p>
<p>(9) Die Benennung der Mitglieder nach den Absätzen 5, 6 und 8 soll gleichmäßig nach Frauen und Männern erfolgen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.</p> <p>(10) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender Jugendhilfeausschuss bleibt bis zu seiner Neuwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Amt.</p>	<p>unverändert</p>

<p>§ 36 Oberste Landesjugendbehörde, Landesjugendamt</p>	<p>§ 36 Oberste Landesjugendbehörde, Landesjugendamt</p>
<p>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist oberste Landesjugendbehörde im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und nimmt zugleich die gesamtstädtischen Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Leitungsaufgaben) sowie die Aufgaben der Verwaltung des Landesjugendamts wahr.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 37 Landesjugendhilfeausschuss</p>	<p>§ 37 Landesjugendhilfeausschuss</p>
<p>(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe, die gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (Landesjugendamt) obliegen. Er hat im Rahmen der vom Abgeordnetenhaus bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse Beschlussrecht in den in § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Angelegenheiten der Jugendhilfe, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Für die Stellung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gilt § 35 Abs. 4 entsprechend. Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), <i>zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni</i></p>	<p>(2) Für die Stellung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gilt § 35 Abs. 4 entsprechend. Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Gesetz vom</p>

1992 (GVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung.	10.März 2022 (GVBl. S. 108) geändert worden ist.
(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landesjugendhilfeausschuss über die wichtigen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu unterrichten.	u n v e r ä n d e r t
§ 38 Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses	§ 38 Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern.	(1) Der Landesjugendhilfeausschuss besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern.
(2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: 1. sechs Abgeordnete, 2. vier in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, 3. acht Vertreter oder Vertreterinnen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, davon mindestens vier Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit, 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände, 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Berliner Beirats für Familienfragen <i>und</i> 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung.	(2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: 1. sechs Abgeordnete, 2. vier in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, 3. acht Vertreter oder Vertreterinnen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, davon mindestens vier Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit, 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände, 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Berliner Beirats für Familienfragen, 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen und 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesschulbeirats.

<p>(3) Der Leiter oder die Leiterin der für Jugend und der Leiter oder die Leiterin der für Familie zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung gehören als beratende Mitglieder dem Landesjugendhilfeausschuss an. Zu weiteren beratenden Mitgliedern beruft die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche sowie der Jüdischen Gemeinde und einen Vertreter oder eine Vertreterin der freigeistigen Verbände auf Vorschlag der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, 2. einen Jugendrichter oder eine Jugendrichterin und einen Familienrichter oder eine Familienrichterin auf Vorschlag der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, 3. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Sports auf Vorschlag der Dachorganisation des Berliner Sports, 4. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Ausländerbeauftragten des Senats, 5. eine Person zur Vertretung der Interessen von <i>behinderten</i> Kindern und Jugendlichen auf Vorschlag des <i>Behindertenbeauftragten des Senats</i>, 6. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Landeselternausschusses für Kindertagesstätten, 7. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Polizei, 8. einen Vertreter oder eine Vertreterin einer Organisation zur Vertretung der Interessen von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen, 9. das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats, 10. zwei für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglieder von Bezirksämtern auf Vorschlag des Rates der Bürgermeister, 11. eine Vertreterin oder einen Vertreter 	<p>(3) Der Leiter oder die Leiterin der für Jugend und der Leiter oder die Leiterin der für Familie zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung gehören als beratende Mitglieder dem Landesjugendhilfeausschuss an. Zu weiteren beratenden Mitgliedern beruft die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche sowie der Jüdischen Gemeinde und einen Vertreter oder eine Vertreterin der freigeistigen Verbände auf Vorschlag der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, 2. einen Jugendrichter oder eine Jugendrichterin und einen Familienrichter oder eine Familienrichterin auf Vorschlag der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, 3. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Sports auf Vorschlag der Dachorganisation des Berliner Sports, 4. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Ausländerbeauftragten des Senats, 5. eine Person zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Vorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen , 6. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Landeselternausschusses für Kindertagesstätten, 7. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Polizei, 8. einen Vertreter oder eine Vertreterin einer Organisation zur Vertretung der Interessen von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen, 9. das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats, 10. zwei für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglieder von Bezirksämtern auf Vorschlag des Rates der Bürgermeister, 11. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesbeirats für Partizipation und
---	---

des Landesbeirats für Partizipation und 12. eine Vertreterin oder einen Vertreter <i>des Landesschulbeirats auf dessen Vor- schlag.</i>	12. einen Vertreter oder eine Vertreterin ge- samtstädtisch tätiger, selbstorganisierter Zusammenschlüssen nach § 4a Achstes Buch Sozialgesetzbuch.
(4) § 35 Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.	u n v e r ä n d e r t
(5) Die Personen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden vom Abgeordnetenhaus gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktio- nen nach deren Stärke im Höchstzahlver- fahren. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 aus, so ist von der Fraktion, von der es benannt war, ein Ersatzmitglied vor- zuschlagen.	u n v e r ä n d e r t
(6) Die Personen nach Absatz 2 Nummer 3 werden auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Person nach Absatz 2 Nummer 4 wird auf Vor- schlag der Arbeitsgemeinschaft der Fami- lienverbände, die Person nach Absatz 2 Nummer 5 wird auf Vorschlag des Berliner Beirats für Familienfragen und die Person nach Absatz 2 Nummer 6 wird auf Vor- schlag des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung von der für Jugend und Fami- lie zuständigen Senatsverwaltung berufen.	(6) Die Personen nach Absatz 2 Nummer 3 werden auf Vorschlag der anerkannten Trä- ger der freien Jugendhilfe, die Person nach Absatz 2 Nummer 4 wird auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände, die Person nach Absatz 2 Nummer 5 wird auf Vorschlag des Berliner Beirats für Fami- lienfragen, die Person nach Absatz 2 Num- mer 6 wird auf Vorschlag des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen und die Person nach Absatz 2 Nummer 7 auf Vor- schlag des Landesschulbeirats von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsver- waltung berufen.
(7) Für alle Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu berufen oder zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied zu berufen.	u n v e r ä n d e r t
(8) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 3 bis 6 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 8 und 11 auf Antrag der vorschlagsberechtigten Stellen abberu- fen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Benennung geführt haben, weggefallen sind.	u n v e r ä n d e r t

<p>§ 39 Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses und Verfahrensgrundsätze</p>	<p>§ 39 Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses und Verfahrensgrundsätze</p>
<p>(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wird für die jeweilige Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin gebildet. Er tritt erstmalig zusammen (Konstituierung), sobald die stimmberechtigten Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gewählt und die stimmberechtigten Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 und 4 berufen worden sind. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 3 und 10 entsprechend.</p> <p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder.</p> <p>(3) Der Landesjugendhilfeausschuss kann aus seiner Mitte Unterausschüsse bilden. Er kann zu den Unterausschüssen jeweils bis zu drei sachkundige Frauen und Männer hinzuwählen. Zu den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse können im Einzelfall Sachverständige hinzugezogen werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung nimmt die Geschäftsführung des Landesjugendhilfeausschusses wahr. Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind öffentlich. Für einzelne Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.</p>	<p>(4) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung nimmt die Geschäftsführung des Landesjugendhilfeausschusses wahr. Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind öffentlich. Für einzelne Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Der Landesjugendhilfeausschuss soll regelmäßig mindestens alle zwei Monate tagen.</p>

<p>(5) Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 40 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe</p>	<p>§ 40 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe</p>
<p>(1) Über die Anerkennung (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) eines überbezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung; über die Anerkennung eines nur bezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet das Jugendamt.</p> <p>(2) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die im Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt wird.</p> <p>(3) Die der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, die Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings Berlin und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angeschlossenen Träger der Jugendhilfe gelten als anerkannt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 41 Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung</p>	<p>§ 41 Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung</p>
<p>(1) Die Jugendämter der Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung nehmen ihre Gesamtverantwortung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

tung nach § 79 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß der in § 33 Absatz 1 Satz 2 genannten Zuständigkeitsverteilung wahr. Im Rahmen der nach § 79 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Standardvorgaben darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe so ausgestattet werden, dass sie geeignet sind, ihr Leistungsziel zu erreichen.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat darauf hinzuwirken, dass die der Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ein Höchstmaß an Wirksamkeit für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz erzielen können. Dazu ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Durch ständige Soll-Ist-Vergleiche sowie Einrichtung eines Verfahrens der Erfolgskontrolle ist für einen effizienten und effektiven Einsatz der Haushaltsmittel zu sorgen.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zu einer perspektivischen Personalbedarfsplanung verpflichtet. Dazu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Absicherung der notwendigen Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal.

(4) Bei erheblichen Bedarfsänderungen in einzelnen Leistungsbereichen der Bezirke koordiniert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu einem bereichs- und bezirksübergreifenden Personalausgleich. Sie stimmt diese Maßnahmen mit den Bezirken ab.

<p>(5) Zum Zwecke der Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung befugt, die für ein Fach- und Finanzcontrolling notwendigen Daten bei den Jugendämtern zu erheben. Das betrifft einzelfallbezogene Fach- und Kostendaten zur Hilfeleistung, wobei personenbezogene Angaben pseudonymisiert sein müssen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 42 Bezirkliche Jugendhilfeplanung</p>	<p>§ 42 Bezirkliche Jugendhilfeplanung</p>
<p>(1) Die Jugendämter sind zur Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet. Sie sollen im Rahmen der Jugendhilfeplanung Schwerpunkte setzen und, falls es die Situation der jungen Menschen und ihrer Familien erfordert, Planungen für einzelne Wohngebiete oder einzelne Nutzergruppen in besonderen Problemlagen erstellen. Soweit erforderlich sollen gemeinsame Dienste und Einrichtungen mit den Jugendämtern benachbarter Bezirke geplant werden. Die Jugendhilfeplanung ist einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben.</p> <p>(2) Die bezirkliche Jugendhilfeplanung ist mit der Gesamtjugendhilfeplanung (§ 43) abzustimmen. Sie wird im Jugendhilfeausschuss beraten und in ihrem Maßnahmenanteil (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen. Sie ist die verbindliche Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>(3) Der Bezirksverordnetenversammlung soll in regelmäßigen Abständen über die Situation der jungen Menschen im Bezirk, die Entwicklung der Jugendhilfe, geplante Veränderungen und die Umsetzung der Jugendhilfeplanung berichtet werden. Dabei</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>sollen nach einer Erfolgskontrolle auch die Gründe für das Scheitern oder die Erfolglosigkeit von Vorhaben sowie hieraus zu ziehende Folgerungen dargelegt werden.</p> <p>(4) Die Beteiligung der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung soll unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaften im Stadtteil (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) nach den Maßgaben des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 frühzeitig durchgeführt werden. Dabei ist umfassend über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung zu informieren. Nicht anerkannte Verbände, Gruppen und Initiativen können beteiligt werden.</p> <p>(5) Das Jugendamt erhebt die für die Jugendhilfeplanung erforderlichen Daten, soweit sie nicht von anderen zuständigen Stellen erhoben werden. Es verwendet hierbei auch Angaben, die bei der Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und bei der Heranziehung zu den Kosten nach § 91 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemacht werden. Die so gewonnenen Daten sind unverzüglich zu anonymisieren. Das Jugendamt wertet die Daten unterhalb der Bezirksebene, differenziert nach Stadtteilen, aus.</p>	
<p>§ 43 Gesamtjugendhilfeplanung</p>	<p>§ 43 Gesamtjugendhilfeplanung</p>
<p>(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung erstellt eine Gesamtjugendhilfeplanung, in welcher die bezirklichen Planungen mit gesamtstädtischen Planungserfordernissen abgestimmt werden. Insbesondere ist auf einen gleichmäßigen und bedarfsgerechten Ausbau der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Jugendhilfe im gesamten Stadtgebiet so-</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>wie auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hinzuwirken. § 42 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Gesamtjugendhilfeplanung wird auf der Grundlage der bezirklichen Planung und der Planung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der Bezirke und des Landesjugendhilfeausschusses entwickelt. Für die Beteiligung der freien Jugendhilfe, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften im Stadtteil, gilt § 42 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(3) Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung. Bestandteil des Berichts über die Gesamtjugendhilfeplanung soll auch eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe sein.</p> <p>(4) Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung koordiniert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die Jugendhilfeplanung der Bezirke und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern, insbesondere bei der Planung gemeinsamer Dienste und Einrichtungen. Sie wertet die Jugendhilfestatistik für planerische Zwecke aus und stellt die Ergebnisse den Jugendämtern zur Verfügung.</p>	
<p>§ 43a Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene</p>	<p>§ 43a Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene</p>
<p>(1) Es sind Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der Jugendarbeit.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu jeder in § 6c Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsform den Bestand und den Bedarf an Jugendarbeit, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, die Umsetzung des „Fachstandards Qualität“, den nach § 6c jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel in bezirklichen Jugendförderplänen aus. Die bezirklichen Jugendförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Jugendförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.</p>	<p>(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu jeder in § 6c Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsform den Bestand und den Bedarf an Jugendarbeit, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, die Umsetzung des „Fachstandards Qualität“, den nach § 6c jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel in bezirklichen Jugendförderplänen aus. Die bezirklichen Jugendförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Jugendförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen sowie von der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Sie sind alle vier Jahre fortzuschreiben.</p>
<p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an gesamtstädtischen, überbezirklichen Angeboten der Jugendarbeit auf Landesebene sowie die für die jeweiligen Angebote vorgesehenen finanziellen Mittel in einem Landesjugendförderplan aus. Der Landesjugendförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesjugendförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.</p> <p>(4) Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern</p> <p>1. die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit,</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>2. die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der Jugendarbeit in Berlin und</p> <p>3. die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit in Berlin.</p> <p>(5) Die Erstellung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und auf Landesebene erfolgt jeweils unter Beteiligung junger Menschen nach Maßgabe des § 5. Über die Ergebnisse der Beteiligung sind die jungen Menschen in geeigneter Form zu informieren. Bei der Erstellung des Landesjugendförderplans ist der Landesjugendhilfeausschuss anzuhören.</p> <p>(6) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analysen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	
<p>§ 43b Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene</p>	<p>§ 43b Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene</p>
<p>(1) Es sind Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu den in § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und</p>	<p>(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu den in § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6</p>

<p>6 genannten Angebotsformen den Bestand und den Bedarf an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, den nach § 20b Absatz 4 jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel sowie die Berücksichtigung des „Fachstandards Qualität“ in bezirklichen Familienförderplänen aus. Die bezirklichen Familienförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Familienförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.</p>	<p>genannten Angebotsformen den Bestand und den Bedarf an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, den nach § 20b Absatz 4 jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel sowie die Berücksichtigung des „Fachstandards Qualität“ in bezirklichen Familienförderplänen aus. Die bezirklichen Familienförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Familienförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen sowie von der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Sie sind alle vier Jahre fortzuschreiben.</p>
<p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf Landesebene nach § 21 sowie die für diese Angebote vorgesehenen finanziellen Mittel in einem Landesfamilienförderplan aus. Der Landesfamilienförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesfamilienförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.</p> <p>(4) Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, 2. die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der 	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin und</p> <p>3. die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin.</p> <p>(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Familienförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analysen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(6) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 ist für die Aufstellung der Familienförderpläne das vorläufige Angebotsniveau nach § 20b Absatz 6 maßgeblich.</p>	
<p>§ 44 Kinder- und jugendpolitische Leitlinien</p>	<p>§ 44 Kinder- und jugendpolitische Leitlinien</p>
<p>Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus zu Beginn einer Wahlperiode seine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien und die damit verbundenen politischen und fachlichen Zielsetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Dazu gibt der Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme ab, die dem Abgeordnetenhaus zugeleitet wird.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>§ 45 Koordination der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen</p>	<p>§ 45 Koordination der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen</p>
<p>Planungen anderer Verwaltungen, insbesondere die Schul-, Gesundheits-, Verkehrs-, Sozial-, Stadtentwicklungs- und Wohnungsbauplanung, sollen, soweit sie sich auf die Lebenswelt und die Zukunftsperspektiven von jungen Menschen und Familien auswirken können, die Jugendhilfeplanung einbeziehen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 46 Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs für die Jugendhilfe</p>	<p>§ 46 Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs für die Jugendhilfe</p>
<p>(1) Die Bezirksämter haben nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die erforderlichen Standorte und Freiflächen für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Standorten und Freiflächen für die Jugendhilfe ist im Rahmen der Instrumente der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Der entsprechende Raum- und Flächenbedarf soll in der sozialen Infrastrukturplanung berücksichtigt werden. Mehrfachnutzungen von Räumen sollen im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in den Sozialräumen gefördert werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt die Standards für den Flächenbedarf und die räumliche Gestaltung von Jugendhilfeeinrichtungen fest. Auf der Grundlage der Gesamtjugendhilfeplanung sind der Bestand und der Bedarf an sozialer Infrastruktur für die Jugendhilfe in Stadtentwicklungsplänen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des</p>	<p>(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt die Standards für den Flächenbedarf und die räumliche Gestaltung von Jugendhilfeeinrichtungen fest. Auf der Grundlage der Gesamtjugendhilfeplanung sind der Bestand und der Bedarf an sozialer Infrastruktur für die Jugendhilfe in Stadtentwicklungsplänen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.</p>

<p>Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch <i>Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017</i> (GVBl. S. 664) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung darzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.</p>	<p>November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung darzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.</p>
<p>§ 47 Förderung der freien Jugendhilfe</p>	<p>§ 47 Förderung der freien Jugendhilfe</p>
<p>(1) Die Träger der freien Jugendhilfe werden vom Land Berlin nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung gefördert. Über Art und Höhe der Förderung entscheiden die Jugendhilfebehörden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei sollen insbesondere auch die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung, die Vielfalt der Inhalte und Methoden sowie die Eignung und Bedeutung für die Jugendhilfe, Erfahrung und Aktivität der einzelnen Träger, die von ihnen erbrachten Eigenleistungen sowie die Zuwendungen und die Beteiligung Dritter angemessen berücksichtigt werden. Die Gewährung von Förderungen ist von der Verpflichtung des Empfängers abhängig zu machen, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen unter Beachtung der in § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der Gleichberechtigung von <i>Mädchen und Jungen</i> anzubieten.</p>	<p>(1) Die Träger der freien Jugendhilfe werden vom Land Berlin nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung gefördert. Über Art und Höhe der Förderung entscheiden die Jugendhilfebehörden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei sollen insbesondere auch die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung, die Vielfalt der Inhalte und Methoden sowie die Eignung und Bedeutung für die Jugendhilfe, Erfahrung und Aktivität der einzelnen Träger, die von ihnen erbrachten Eigenleistungen sowie die Zuwendungen und die Beteiligung Dritter angemessen berücksichtigt werden. Die Gewährung von Förderungen ist von der Verpflichtung des Empfängers abhängig zu machen, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen unter Beachtung der in § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der Gleichberechtigung von jun-gen Menschen anzubieten.</p>
<p>(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für die Förderung von überbezirklichen Verbänden sowie von Einrichtungen, Diensten, Modellvorhaben und Projekten der freien Jugendhilfe, soweit sie den bezirklichen Bedarf übersteigen oder gesamtstädtische Bedeutung haben. Im Übrigen ist das Jugendamt</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>zuständig für die Förderung der freien Jugendhilfe. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann Leistungen und Projekte gemeinsam mit den Jugendämtern fördern. Diese Finanzierung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt voraus, dass auch die Finanzierung durch das Jugendamt gesichert ist.</p> <p>(3) Die Förderung der freien Jugendhilfe schließt ein, dass den Trägern der freien Jugendhilfe die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Räume, soweit sie sich im Vermögen des Landes Berlin befinden, entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Kostenfreiheit nach Satz 1 gilt auch für die Überlassung von Räumen, die gemeinsam in öffentlicher und freier Trägerschaft genutzt werden.</p>	
<p>§ 48 Finanzierung der Jugendarbeit</p>	<p>§ 48 Finanzierung der Jugendarbeit</p>
<p>(1) Gemäß seiner Gewährleistungspflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ nach § 6c Absatz 2 Satz 5 notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt wird. § 47 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt wird. § 47 bleibt unberührt. Für die standortgebundene, offene Jugendarbeit nach § 6c Absatz 1 Nummer 1 ist soll eine berlinweite Mindestangebotsquote von 30 Prozent für kommunale Angebote einzuhalten nicht unterschritten werden.</p>
<p>(3) Bei Zuwendungen sind die erzielten Tarifabschlüsse in Höhe der linearen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>§ 48a Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie</p>	<p>§ 48a Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie</p>
<p>(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ nach § 20b Absatz 4 und bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 die zur Sicherstellung des vorläufigen Angebotsniveaus nach § 20b Absatz 6 notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.</p> <p>(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt und bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 das vorläufige Angebotsniveau beachtet wird. § 47 bleibt unberührt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Bei Zuwendungen sind die erzielten Tarifabschlüsse in Höhe der linearen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 49 Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe</p>	<p>§ 49 Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe</p>
<p>(1) Mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Leistungsanbietern ist der Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienste bei Gewährung von Individualleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anzustreben. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit den Leistungsanbietern und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Rahmenverträge über Leistungen und Maßnahmen der Kinder-</p>	<p>(1) Mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Leistungsanbietern ist der Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienste bei Gewährung von Individualleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anzustreben. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit den Leistungsanbietern und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Rahmenverträge über Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur</p>

<p>und Jugendhilfe zur Finanzierung und Sicherung von Inhalten und Standards abschließen. <i>Kostensätze</i> haben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der <i>Leistungsfähigkeit</i> Rechnung zu tragen und sind vorzukalkulieren. Die Vereinbarungen sollen auch Regelungen über Zahl und Ausbildung der in den Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen tätigen Fachkräfte enthalten sowie Anforderungen an die Leistungsinhalte unter Beachtung der in § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der Gleichberechtigung von <i>Mädchen und Jungen</i> und der Vorschriften über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 5 festlegen. Als Ergebnis eines fachlichen Auswahlverfahrens können darüber hinaus die Jugendämter Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern zum Zwecke der fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Ressourcen aus dem sozialen Umfeld der Leistungsberechtigten abschließen.</p>	<p>Finanzierung und Sicherung von Inhalten und Standards abschließen. Entgelte haben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsgerechtigkeit Rechnung zu tragen und sind vorzukalkulieren. Die Vereinbarungen sollen auch Regelungen über Zahl und Ausbildung der in den Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen tätigen Fachkräfte enthalten sowie Anforderungen an die Leistungsinhalte unter Beachtung der in § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der Gleichberechtigung von jun-gen Menschen und der Vorschriften über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 5 festlegen. Weiterhin sollen sie auch die Pflicht zur Nutzung eines vom Land Berlin zur Verfügung gestellten IT-gestützten Belegungs- und Freiplatzmeldeverfahrens im Bereich der stationären Hilfen sowie ein wirksames Verfahren zur Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung regeln. Als Ergebnis eines fachlichen Auswahlverfahrens können darüber hinaus die Jugendämter Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern zum Zwecke der fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Ressourcen aus dem sozialen Umfeld der Leistungsberechtigten abschließen.</p>
<p>(2) Für den Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach Absatz 1 Satz 1</p> <p>1. für Einrichtungen oder Dienste, die den bezirklichen Bedarf übersteigen, oder</p> <p>2. durch die Rahmenvereinbarungen umgesetzt werden,</p> <p>ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zuständig. Abweichende Vereinbarungen durch die Jugendämter sind nur zulässig, soweit dies in den Rahmenvereinbarungen vorgesehen ist.</p> <p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige</p>	

<p>Senatsverwaltung kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) gelten.</p>	
<p>§ 50 Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende</p>	<p>§ 50 Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende</p>
<p>(1) Die Jugendhilfebehörden arbeiten mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, anderen zuständigen Stellen und der freien Jugendhilfe zusammen, um für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende geeignete erzieherische Hilfen zu entwickeln und einzusetzen, damit Freiheitsentzug vermieden oder verkürzt wird, insbesondere bei</p>	<p>(1) Die Jugendhilfebehörden arbeiten mit den Schulen, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, anderen zuständigen Stellen und der freien Jugendhilfe zusammen, um für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende geeignete erzieherische Hilfen zu entwickeln und zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzusetzen, damit Freiheitsentzug vermieden oder verkürzt wird, insbesondere bei</p>
<p>1. Absehen von der Verfolgung nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes und Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,</p>	<p>1. einem möglichen Absehen von der Verfolgung nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes und einer möglichen Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,</p>
<p>2. vorläufigen Anordnungen über die Erziehung nach § 71 des Jugendgerichtsgesetzes,</p> <p>3. Anordnung von Erziehungsmaßnahmen nach den §§ 9 bis 12 oder Auflagen nach § 15 des Jugendgerichtsgesetzes,</p> <p>4. Maßnahmen nach § 72 des Jugendgerichtsgesetzes und</p> <p>5. Weisungen und Auflagen bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 23 des Jugendgerichtsgesetzes und bei Aussetzung des Rests der Jugendstrafe nach</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

den §§ 88 und 89 des Jugendgerichtsgesetzes.	
Das örtlich zuständige Jugendamt trägt die Kosten der vom Jugendgericht oder auf der Grundlage von § 45 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmten erzieherischen Maßnahmen.	Das örtlich zuständige Jugendamt trägt die Kosten der im Vorverfahren eingeleiteten Maßnahmen und der vom Jugendgericht oder auf der Grundlage von § 45 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmten erzieherischen Maßnahmen.
(2) Ist während eines Strafverfahrens die Unterbringung eines Jugendlichen nach § 71 Abs. 2 oder § 72 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes angeordnet worden, so erfolgt die Ausführung der Unterbringung in der vom Jugendgericht bestimmten Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nach den in der Jugendhilfe geltenden Regelungen. Den Personensorgeberechtigten ist unverzüglich mitzuteilen, wo der Minderjährige untergebracht ist.	u n v e r ä n d e r t
	(3) In den bezirklichen Jugendämtern sollen spezialisierte Arbeitsgruppen zur Intervention und Prävention von Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen eingerichtet werden, um den Gefahren eines sich verfestigenden straffälligen Verhaltens von Kindern ab dem zehnten Lebensjahr und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dabei sollen die Arbeitsgruppen im Sinne von Absatz 1 mit den weiteren Akteuren kooperieren.
§ 51 Zusammenarbeit mit Forschung und Lehre	§ 51 Zusammenarbeit mit Forschung und Lehre
Die Jugendhilfebehörden sollen mit Forschung und Lehre an Hochschulen und anderen Institutionen zusammenarbeiten, die Arbeitsergebnisse für die Jugendhilfe auswerten, Praxiserfahrungen mitteilen und	u n v e r ä n d e r t

<p>Forschungen zum Nutzen der Jugendhilfe anregen und fördern.</p>	
<p>§ 52 Fortbildung und Praxisberatung</p>	<p>§ 52 Fortbildung und Praxisberatung</p>
<p>(1) Die Jugendhilfebehörden haben dafür zu sorgen, dass den haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen ein ausreichendes Angebot an Fortbildungsmöglichkeiten und Praxisberatung zur Verfügung steht.</p>	<p>(1) Die Jugendhilfebehörden haben dafür zu sorgen, dass den haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen ein ausreichendes Angebot an Fortbildungsmöglichkeiten und Praxisberatung zur Verfügung steht. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch richtet die oberste Landesjugendbehörde ein sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut ein, das Angebote zur überörtlichen Fort- und Weiterbildung von sozialpädagogischem Personal im System der Kinder- und Jugendhilfe bereitstellt. Das Institut ist dazu berechtigt, bei den Trägern der Jugendhilfe Bedarfsabfragen durchzuführen, um das Fort- und Weiterbildungsprogramm bedarfsgerecht auszugestalten.</p>
<p>(2) Fortbildung und Praxisberatung dienen der Erhaltung und der Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe. Sie sollen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und dabei die sozialen und emotionalen Bereiche der Persönlichkeit einbeziehen. Insbesondere sollen sie zu geschlechtsdifferenter Pädagogik befähigen sowie zu einem fachlich qualifizierten Umgang mit der Problematik der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen beitragen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gewährleistet insbesondere für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfebehörden den Zugang zu Bildungsstätten, durch</p>	

<p>deren Veranstaltungen auch die Zusammenarbeit der Angehörigen verschiedener, für die Jugendhilfe bedeutsamer Fachrichtungen sowie der in der freien und der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Personen gefördert werden soll.</p> <p>(4) Zur Qualifikation der Erziehungspersonen und zur Begleitung ihrer Erziehungstätigkeit ist sicherzustellen, dass die notwendigen Kurse zur Verfügung stehen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 53 Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Landespflegegeldgesetz</p>	<p>§ 53 Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Sozialgesetzbuch sowie dem Landespflegegeldgesetz</p>
<p>(1) Das Jugendamt ist über § 85 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Hilfen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), <i>das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 725) geändert worden ist</i>, in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>(1) Das Jugendamt ist unter Berücksichtigung der jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorgaben über die Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Hilfen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie 2. für junge Volljährige, sofern sie außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.</p>	<p>1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind oder im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß § 99 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Leistungen erhalten können und 2. für junge Volljährige, sofern sie außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.</p>
<p>(2) Bei den Jugendämtern werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe von einer eigenen Organisationseinheit im Jugendamt,</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>dem Teilhabefachdienst Jugend wahrgenommen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere zur Zuständigkeit und der Organisationsstruktur des Teilhabefachdienstes Jugend durch Ausführungsvorschriften. Der jeweilige Teilhabefachdienst Jugend koordiniert sich mit den anderen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Fachdiensten.</p>	
<p>(3) Das Verfahren des Übergangs der Fallzuständigkeit von jungen Volljährigen aus der Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für behinderte erwachsene Menschen ist so auszugestalten, dass den Interessen der Betroffenen an einer kontinuierlichen und abgestimmten Leistungsübernahme bestmöglich Rechnung getragen wird. Das Nähere <i>zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Erwachsene</i> regeln die für Jugend und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen durch Ausführungsvorschriften.</p>	<p>(3) Das Verfahren des Übergangs der Fallzuständigkeit von jungen Volljährigen in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist so auszugestalten, dass den Interessen der Leistungsberechtigten an einer kontinuierlichen und abgestimmten Leistungsübernahme bestmöglich Rechnung getragen wird. Das Nähere zum Zuständigkeitswechsel zur Eingliederungshilfe für Erwachsene regeln die für Jugend und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen durch Ausführungsvorschriften.</p>
<p>§ 54 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft</p>	<p>§ 54 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft</p>
<p>(1) Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nach § 87 c des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist von dem die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Landes Berlin nur zu beantragen, sofern das Wohl des Minderjährigen der Änderung nicht entgegensteht.</p> <p>(2) Beamte oder Angestellte, denen die Ausübung der Aufgaben nach § 55 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übertragen ist, vertreten nach außen rechtswirksam den Minderjährigen; die beamtenrechtlichen Verpflichtungen nach § 35 des</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Beamtenstatusgesetzes bleiben jedoch unberührt. Die Vorgesetzten sollen mit Weisungen nur in solchen Fällen eingreifen, in denen dies zur Abwendung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich ist.</p> <p>(3) Das Jugendamt kann eine Beistandschaft mit Zustimmung des Elternteils auf einen rechtsfähigen Verein übertragen, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.</p>	
	<p>(4) Das Jugendamt ist als Pfleger oder Vormund außer in den Fällen in § 56 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen auch in den Fällen des § 1799 Absatz 2 Satz 1, § 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1835 Absatz 1 Satz 1, § 1863 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 1865 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Genehmigung des Familiengerichts und den Nachweispflichten befreit.</p>
<p>§ 55 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 55 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 31 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 56 Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren</p>	<p>§ 56 Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren</p>
<p>(1) Die zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Der Landesjugendhilfeausschuss soll vorher gehört werden.</p> <p>(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.</p> <p>(3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <p>1. Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.</p>	
<p>§ 57 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes</p> <p>(überholt)</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 58 Änderung des Zuständigkeitskatalogs</p> <p>(überholt)</p>	u n v e r ä n d e r t

2. Schiedsstellenverordnung SGB IX - SchStVO SGB IX

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle</p>
<p>(1) Der Schiedsstelle gehören neben der oder dem unparteiischen Vorsitzenden je drei Vertretungen der Leistungserbringer und des Trägers der Eingliederungshilfe an.</p>	<p>(1) Der Schiedsstelle gehören neben der oder dem unparteiischen Vorsitzenden je drei Vertretungen der Leistungserbringer und des Trägers der Eingliederungshilfe an. In Verfahren, die Leistungen für Kinder und Jugendliche betreffen, gehören der Schiedsstelle zusätzlich jeweils zwei Vertretungen der Erbringer von Leistungen für Kinder und Jugendliche und des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe an.</p>

<p>(2) Die oder der Vorsitzende hat eine Stellvertretung. Für die übrigen Mitglieder werden jeweils zwei Stellvertretungen (erste und zweite Stellvertretung) bestellt. Die Stellvertretungen treten bei Verhinderung eines Mitglieds in dessen Rechte und Pflichten ein.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 3 Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen</p>	<p>§ 3 Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen</p>
<p>(1) Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin bestellt im Benehmen mit der Berliner Krankenhausgesellschaft e. V. zwei Vertretungen und deren Stellvertretungen, die im Land Berlin vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger bestellen eine Vertretung und eine Stellvertretung (Vertretung der Träger der Leistungserbringer).</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bestellt im Benehmen mit den Bezirksämtern von Berlin die Vertretungen des Trägers der Eingliederungshilfe und deren Stellvertretungen.</p>	<p>(2) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bestellt im Benehmen mit den Bezirksämtern die Vertretungen des Trägers der Eingliederungshilfe und deren Stellvertretungen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung bestellt im Benehmen mit den Bezirksämtern die zusätzlichen Vertretungen des Trägers der Eingliederungshilfe und deren Stellvertretungen in Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen.</p>

II. Zitierte Rechtsvorschriften

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1799 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ 1848 bis 1854 Nummer 1 bis 7 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Der Vormund bedarf abweichend von § 1853 Satz 1 Nummer 1 der Genehmigung des Familiengerichts zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit fort dauern soll. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

1.

der Vertrag geringe wirtschaftliche Bedeutung für den Mündel hat oder

2.

das Vertragsverhältnis von dem Mündel nach Eintritt der Volljährigkeit spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.

§ 1802 Allgemeine Vorschriften

(1) Das Familiengericht unterstützt den Vormund und berät ihn über seine Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. § 1861 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Personen- und Vermögenssorge zu achten. § 1862 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867, 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen.

§ 1835 Vermögensverzeichnis

(1) Soweit die Verwaltung des Vermögens des Betreuten zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört, hat er zum Zeitpunkt seiner Bestellung ein Verzeichnis über das Vermögen des Betreuten zu erstellen und dieses dem Betreuungsgericht mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen. Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten enthalten. Der Betreuer hat das Vermögensverzeich-

nis um dasjenige Vermögen zu ergänzen, das der Betreute später hinzugewirbt. Mehrere Betreuer haben das Vermögensverzeichnis gemeinsam zu erstellen, soweit sie das Vermögen gemeinsam verwalten.

(2) Der Betreuer hat seine Angaben im Vermögensverzeichnis in geeigneter Weise zu belegen.

(3) Soweit es für die ordnungsgemäße Erstellung des Vermögensverzeichnisses erforderlich und mit Rücksicht auf das Vermögen des Betreuten angemessen ist, kann der Betreuer die zuständige Betreuungsbehörde, einen zuständigen Beamten, einen Notar oder einen Sachverständigen zur Erstellung des Verzeichnisses hinzuziehen.

(4) Bestehen nach den Umständen des Einzelfalls konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses durch eine dritte Person zum Schutz des Vermögens des Betreuten oder zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht eine dritte Person als Zeuge bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses, insbesondere bei einer Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen, hinzuziehen. Für die Erstattung der Aufwendungen der dritten Person sind die Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz anzuwenden. Der Betreuer hat der dritten Person die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die dritte Person hat dem Betreuungsgericht über die Erstellung des Vermögensverzeichnisses und insbesondere das Ergebnis der Inaugenscheinnahme zu berichten.

(5) Ist das eingereichte Vermögensverzeichnis ungenügend, so kann das Betreuungsgericht anordnen, dass das Vermögensverzeichnis durch die zuständige Betreuungsbehörde oder einen Notar aufgenommen wird.

(6) Das Betreuungsgericht hat das Vermögensverzeichnis dem Betreuten zur Kenntnis zu geben, es sei denn, dadurch sind erhebliche Nachteile für dessen Gesundheit zu besorgen oder er ist offensichtlich nicht in der Lage, das Vermögensverzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

§ 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1.

persönliche Situation des Betreuten,

2.

Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und

3.

Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Absatz 1 Satz 2. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1.

Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,

2.

Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,

3.

Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,

4.

bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und

5.

die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

(4) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden. Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.

§ 1865 Rechnungslegung

- (1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, soweit sein Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst.
- (2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt.
- (3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben. Das Betreuungsgericht kann Einzelheiten zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung nach Satz 1 bestimmen. Es kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten. Verwaltet der Betreute im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil seines Vermögens selbst, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Der Betreuer hat die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung des Betreuten nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern.
- (4) Wird vom Betreuten ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Betreuungsgericht kann Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

SGB VIII

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

- (1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.
- (2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 10a Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1.

die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,

2.

die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,

3.

die Leistungen anderer Leistungsträger,

4.

mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,

5.

die Verwaltungsabläufe,

6.

Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,

7.

Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1.

das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

2.

eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a)

die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b)

eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3.

ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1.

das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2.

eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1.

der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,

2.

der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1.

ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,

2.

ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,

3.

ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und

4.

ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes

oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1.

die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie

2.

dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

§ 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

(1) Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung durch die zuständige Landesstelle das zu dessen Aufnahme verpflichtete Land. Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42c.

(2) Im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c soll vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote nach § 42c bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt.

(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

1.

dadurch dessen Wohl gefährdet würde,

2.

dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,

3.

dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder

4.

die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

(5) Geschwister dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, dass das Kindeswohl eine Trennung erfordert. Im Übrigen sollen unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c nach Durchführung des Verteilungsverfahrens gemeinsam nach § 42 in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

(6) Der örtliche Träger stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle jederzeit über die für die Zuweisung nach Absatz 3 erforderlichen Angaben unterrichtet wird. Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass das Bundesverwaltungsamt jederzeit über die Angaben unterrichtet wird, die für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach Absatz 1 erforderlich sind.

(7) Gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift findet kein Widerspruch statt. Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1.

sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und

2.

über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1.

im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,

2.

als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,

3.

als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,

4.

bis zur Dauer von acht Wochen,

5.

im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,

6.

in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1.

eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,

2.

ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,

3.

eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1.

der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2.

die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3.

die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4.

zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1.

in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,

2.

Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder

3.

wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1.

die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2.

im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit den Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit den Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den

nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1.

die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie

2.

mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde

a)

das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie

b)

den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1.

die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2.

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3.

die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 48 Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 48a Sonstige betreute Wohnform

(1) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ 45 bis 48 entsprechend.

(2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

§ 56 Führung der Beistandschaft, der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt

(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Gegenüber dem Jugendamt als Pfleger oder Vormund werden § 1835 Absatz 5 und § 1844 jeweils in Verbindung mit § 1798 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § 1848 in Verbindung mit § 1799 Absatz 1 und des § 1795 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als Pfleger oder Vormund weitergehende Ausnahmen nach § 1862 Absatz 4 in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorsehen.

(3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1.

mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

2.

mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1.

der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2.

der Jugendhilfeplanung und

3.

der Förderung der freien Jugendhilfe.

(4) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(5) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1.

den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten, Zwölften und Vierzehnten Buch,

2.

Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,

3.

den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,

4.

Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

5.

Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,

6.

den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,

7.

Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

8.

den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,

9.

Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

10.

den Polizei- und Ordnungsbehörden,

11.

der Gewerbeaufsicht,

12.

Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und

13.

Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

SGB IX

§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

Asylgesetz

§ 26a Sichere Drittstaaten

(1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1.

der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland war,

2.

die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder

3.

der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.

(2) Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage I bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bundeszentralregistergesetz

§ 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat sie eine gesetzliche Vertretung, ist auch diese antragsberechtigt. Ist die Person geschäftsunfähig, ist nur ihre gesetzliche Vertretung antragsberechtigt.

(2) Wohnt die antragstellende Person innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde zu stellen. Bei der Antragstellung sind die Identität und im Fall der gesetzlichen Vertretung die Vertretungsmacht nachzuweisen. Die antragstellende Person und ihre gesetzliche Vertretung können sich bei der Antragstellung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses ist nur an die antragstellende Person zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1.

wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2.

wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a)

eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b)

eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die

Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

Jugendgerichtsgesetz

§ 9 Arten

Erziehungsmaßregeln sind

1.

die Erteilung von Weisungen,

2.

die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1.

Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,

2.

bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,

3.

eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,

4.

Arbeitsleistungen zu erbringen,

5.

sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,

6.

an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,

7.

sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),

8.

den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder

9.

an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

§ 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(3) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war. Hier nach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.

§ 12 Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1.

in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder

2.

in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

in Anspruch zu nehmen.

§ 15 Auflagen

(1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,

1.

nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,

2.

sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,

3.

Arbeitsleistungen zu erbringen oder

4.

einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1.

der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder

2.

dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

§ 23 Weisungen und Auflagen

(1) Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Macht der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung oder er bietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht

der Richter in der Regel von entsprechenden Weisungen oder Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung der Zusagen oder des Anerbietens zu erwarten ist.

§ 72 Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Solange der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er

1.

sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder

2.

im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden müßte.

(4) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden. In diesem Falle kann der Richter den Unterbringungsbeehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.

(5) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(6) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.

§ 88 Aussetzung des Restes der Jugendstrafe

(1) Der Vollstreckungsleiter kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

(2) Vor Verbüßung von sechs Monaten darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Sie ist bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nur zulässig, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.

(3) Der Vollstreckungsleiter soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 seine Entscheidung so frühzeitig treffen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann.

(4) Der Vollstreckungsleiter entscheidet nach Anhören des Staatsanwalts und des Vollzugsleiters. Dem Verurteilten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(5) Der Vollstreckungsleiter kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

(6) Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 23 bis 26a sinngemäß. An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

§ 89 Jugendstrafe bei Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung

Hat das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe einem nachträglichen Beschluß vorbehalten, darf die Jugendstrafe vor Ablauf der nach § 61a Absatz 1 maßgeblichen Frist nicht vollstreckt werden. Dies gilt nicht, wenn die Aussetzung zuvor in einem auf Grund des Vorbehalts ergangenen Beschluß abgelehnt wurde.

Schulgesetz

§ 5

Öffnung der Schulen, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen, Vereinen, Projekten, Initiativen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich positiv auf die Lebenssituation und auf die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen sowie Kunst- und Kultur-, Sport- und anderen Vereinen oder Initiativen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen. Insbesondere stellen sie Trägern der Jugendhilfe ihre Räumlichkeiten und technischen Ausstattungen im Benehmen mit dem Schulträger entgeltfrei zur Verfügung, wenn eine Kooperation besteht oder dies durch den Schulträger oder eine von ihm beauftragte Stelle außerhalb der Nutzung durch die Schule selbst genehmigt wird.

(4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Zur Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in Ausbildung oder Studium sind Schulen zur Kooperation mit den Trägern der beruflichen Bildung, den Hochschulen und den Sozialleistungsträgern verpflichtet.

§ 5a

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt

Werden der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule im Rahmen ihres schulischen Auftrags den Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes. Im Übrigen wirkt die Schule darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie arbeitet hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen.

§ 5b

Schulbezogene Jugendsozialarbeit

(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe am Schulstandort erbracht werden. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein lebensweltorientiertes, niedrighschwelliges Angebot zur ganzheitlichen Förderung und Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie soll in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen jedweder Art zu vermeiden beziehungsweise abzubauen, individuell unterstützen und beraten sowie bei Konflikten im Einzelfall helfen. Sie richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte der Schule sowie Erziehungsberechtigte.

(3) Das Angebot der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ersetzt nicht andere Angebote der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit oder andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach Maßgabe des Haushaltsplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.

III. Die von den Beteiligten erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.

Hinweis auf mögliche Bürokratiefolgen des Gesetzesentwurf mit folgenden konkreten Vorschlägen:

- flächendeckende Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nur für die Trägervertreter:innen, die einen in § 72a SGB VIII bzw. § 3 Abs. 7 RV Tag beschriebenen Umgang mit Kindern haben
- Trägermeldung nach § 31 Abs. 2 sollte auch auf eine vom Träger beauftragte Person (z.B. Einrichtungsleitung) übertragen werden können.
- Präzisierung des Begriffs "Meldung der Entlassung", Hinweis auf die bestehende Verpflichtung zur Beendigung von Betreuungsverträgen im Kitabereich

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.

Zu § 3:

Es wird empfohlen, in Absatz 4 die Nr. 2 wie folgt zu formulieren „2. Sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und dass Leistungsangebot grundsätzlich inklusiv ausgestaltet werden“.

Die Hervorhebung der Schulverwaltung und der Schulen in Absatz 5 wird begrüßt.

Zu § 5a:

Es wird angeregt eine eigene Ombudsstelle für den Bereich der Kindertagesbetreuung zu schaffen.

Zu § 6:

Absatz 5 wird begrüßt. Für Absatz 9 Satz 2 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Angebote sollen barrierefrei oder möglichst barrierearm zugänglich und nutzbar sein. Bauliche Hindernisse sind nach den Möglichkeiten des Landeshaushaltes mittelfristig abzubauen.“

Zu § 6b:

Es wird keine Änderung von Nummer 1 für erforderlich gehalten.

Zu § 13:

Die Aufzählung wird als zu einschränkend angesehen.

Zu § 14:

Die Änderung wird begrüßt.

Zu § 15a:

Die große Bedeutung des Kinder- und Jugendmedienschutzes wird bestätigt, allerdings wird die Formulierung „gewährleisten“ als zu weitgehend kritisiert und vorgeschlagen, den Haushaltvorbehalt zu streichen.

Zu § 16:

Die Regelung wird begrüßt, allerdings sollte Satz 2 so formuliert werden, dass zwar die Expertise der Jugendhilfe eingebracht wird, aber diese nicht zum Gewährleistungsträger wird.

Zu 16a:

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Präzisierungen, insbesondere eine konkrete Altersgrenze, sollten in Absatz 1 Satz 2 eingefügt werden und auch die konkreten Geschäftszeiten der Jugendämter sollten eingefügt werden.

Zu § 16c:

Die Regelung wird abgelehnt und es wird angeregt, zu beschreiben, welche Wirkungen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe haben sollen, um damit den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Prävention von Extremismus zu erfüllen. Das Verfahren soll so gestaltet sein, dass zunächst Vertrauen zu den radikalisierten Jugendlichen aufgebaut werden kann, um dann der Radikalisierung entgegen zu wirken. Insgesamt sollte auch zunächst eine ausführliche fachliche Debatte über die einzelnen Formulierungen stattfinden.

Zu § 24:

Die Änderung wird abgelehnt.

Zu § 25:

Die vorrangige familiäre Unterbringung wird begrüßt, allerdings sollte die Prüfung nicht zu einer Verzögerung der notwendigen Hilfeleistung führen. Außerdem wird angezweifelt, ob die Unterbringung in Pflegefamilien insbesondere für Jugendliche und junge Volljährige grundsätzlich sinnvoll ist. In Bezug auf Absatz 3 wird vorgeschlagen, diese Regelung für alle Leistungsbereiche anzuwenden.

Zu § 28:

Die Verankerung dieses Gremiums wird begrüßt, allerdings sollten insbesondere die Rahmenbedingungen für dieses Gremium näher ausgeführt werden.

Zu § 31:

Absatz 2 Satz 2 sollte präzisiert werden, da auch Kindertageseinrichtungen nach dem Wortlaut umfasst sind.

Zu § 32

Die Regelung wird begrüßt.

Zu § 33:

Die Änderung wird abgelehnt.

Zu § 34:

Es wird in Absatz 2 eine Erhöhung der Anzahl der Familienservicebüros auf 3 statt bisher 1 pro Bezirk vorgeschlagen.

Zu § 35:

Es werden Änderungen in Bezug auf die Wahl von Bürgerdeputierten und Formulierungen vorgeschlagen. Außerdem wird die Einrichtung eines dauerhaften Unterausschusses für Jugendhilfeplanung gefordert.

Zu § 38:

Als weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses wird eine Vertretung des Berliner Teilhabebeirats vorgeschlagen

Zu § 42:

Zu Absatz 4 wird angeregt, auch Kinder- und Jugendliche als Zielgruppe verpflichtend zu informieren und auch in die Beratung einzubeziehen. - .

Zu § 48:

Eine Mindestfinanzierungsquote für kommunale Angebote wird abgelehnt.

Zu § 50:

Die Altersgrenze ist nicht nachvollziehbar und die Formulierung, „verfestigtes straffälliges Verhalten“ insbesondere bei strafunmündigen Kindern wird kritisiert.

Zu § 2 Schiedsstellenverordnung SGB IX wird eine modifizierte Formulierung vorgeschlagen..

Liga Fachausschuss Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin

Die Liga Fachausschuss Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz begrüßt die Überarbeitung und Anpassung des AG KJHG an aktuelle rechtliche und fachliche Anforderungen grundsätzlich. Den für die fachliche und fachpolitische Abstimmung vorgesehenen Zeitraum erachten wir jedoch als deutlich zu kurz. Ein früherer Beginn des Überarbeitungsprozesses hätte eine breite Abstimmung ermöglicht und dazu beigetragen, möglichen erneuten Überarbeitungsbedarf zu vermeiden.

Ungeachtet dessen hat der Liga FA Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz eine sachgerechte Einschätzung mit konkreten Verbesserungsvorschlägen erarbeitet (siehe Synopse im Anhang); diese beziehen sich auf die für das Arbeitsfeld relevanten Aspekte und wurden in Form von Anmerkungen und Empfehlungen der Synopse hinzugefügt. Dies halten wir für ein praktikableres Format als eine Stellungnahme in Fließtextform.

Insgesamt stellen wir fest, dass der Gesetzentwurf den Trägern der Jugendhilfe zusätzliche Gewährleistungs- und Leistungspflichten auferlegt, ohne insbesondere für die Träger der freien Jugendhilfe eine verbindliche Ausstattung mit entsprechenden Ressourcen sicherzustellen. Angesichts der aktuellen haushaltspolitischen Ausrichtung des Landes Berlin bestehen erhebliche Zweifel an einer ausreichenden finanziellen Anpassung nach Inkrafttreten des Gesetzes. Eine daraus resultierende einseitige Mehrbelastung der Träger der freien Jugendhilfe lehnen wir ausdrücklich ab. Kritisch sehen wir zudem die an verschiedenen Stellen unklaren Formulierungen und Begrifflichkeiten, die u.E. Missverständnisse begünstigen und vermeidbares Konfliktpotenzial bergen.

VPK Landesverband Berlin e.V.

Der VPK-Landesverband Berlin bewertet den Entwurf zur Weiterentwicklung des AGKJHG überwiegend positiv, mahnt aber an vielen Stellen Nachschärfungen und bessere Ressourcenausstattung an, damit die Reform in der Praxis wirken kann.

Als Verband begrüßen wir die Stärkung eines inklusiven Verständnisses von Kinder- und Jugendhilfe und fordern, Inklusion nicht nur auf Behinderung zu verengen, sondern die vielfältigen komplexen Bedarfe junger Menschen (psychische Belastungen, Traumafolgen, migrationsbezogene Stressoren, schulische Probleme) mitzudenken. Wir betonen, dass dafür ausreichend

differenzierte Angebote sowie gute Übergänge zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitssystem, Existenzsicherung und Wohnraumversorgung nötig sind.

Die Aufwertung von Pflegefamilien und der Verbleib über die Volljährigkeit hinaus werden unterstützt, zugleich warnen wir vor einer einseitigen Steuerung in Richtung Pflegefamilie aus Kosten- oder Kapazitätsgründen. Pflegefamilien, familienanaloge Wohnformen und stationäre Angebote sollen als komplementäre Säulen bedarfsgerecht parallel ausgebaut werden, insbesondere für junge Menschen mit komplexen Problemlagen.

Deutlich begrüßt wird die stärkere Verankerung von Partizipation und Kinder- und Jugendmedienschutz, wobei der VPK praxistaugliche, realistisch erfüllbare Anforderungen an Träger fordert. Beteiligung junger Menschen in Hilfeplanung und bei Übergängen über die Volljährigkeit hinaus soll verbindlich abgesichert und nicht vom Engagement einzelner Fachkräfte abhängig sein.

Positiv bewertet unsere Stellungnahme die klarere Beschreibung von Verfahrenszugängen und Hilfeplanprozessen, fordert aber, dass Hilfeplanung komplexe Bedarfe, kombinierte Leistungen und notwendige Schnittstellen (z. B. zu Schulen, Gesundheits- und Eingliederungshilfe) realistisch abbildet.

Wir betonen, dass digitale Steuerungsinstrumente zwar Transparenz aber keine zusätzlichen Kapazitäten schaffen. Sie müssen mit technischen Standards, Datenschutz, Schnittstellen und einer Refinanzierung des administrativen Mehraufwands verbunden werden, damit sie die pädagogische Arbeit unterstützen statt sie zu belasten und der Schutz von Betriebsdaten gewahrt wird.

Insgesamt verlangt der VPK, dass gesetzliche Regelungen, Angebotsentwicklung, Qualitätsanforderungen und Ressourcensteuerung zusammengedacht werden, damit junge Menschen in Berlin tatsächlich verlässliche, inklusive und wirksame Hilfen zur Erziehung erhalten.